



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
Mit den
mitteilungen



Inklusion

Kultur

Demografie

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift

Ein hoher Anspruch

Das erste Schuljahr unter der Ägide des neuen Inklusions-Gesetzes - korrekt benannt 9. Schulrechtsänderungsgesetz - läuft seit mehreren Monaten. Das Zeitalter des gesetzlich garantierten gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hat begonnen. Die Erwartungen vieler Eltern, aber auch der NRW-Landesregierung, an diese Reform sind hoch. Nun muss die Praxis zeigen, was möglich ist in Sachen Inklusion. Konkret heißt dies: was den Schülern und Schülerinnen tatsächlich nützt.

Zu Unrecht wurden die Kommunen eine Zeitlang unter den Verdacht gestellt, sie wollten die schulische Inklusion verschleppen oder gar verhindern. Das Gegenteil ist der Fall. Über die Jahre haben Städte und Gemeinden immer mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an Regelschulen aufgenommen. Sie sind damit dem Wunsch vieler Eltern nachgekommen. Nur haben die Kommunen stets darauf geachtet, dass das System Schule dabei nicht überfordert wird und die Schüler/innen mit Behinderung auch wirklich gute Bedingungen vorfinden.

Die Frage der Kosten ist dabei keineswegs nebensächlich. Sie ist eng mit der Frage der Qualität verwoben. Will heißen: Wenn man keine einheitlichen Maßstäbe für



Inklusion festlegte, würde sie so umgesetzt, wie der Haushalt es eben hergibt. Und der ist in den meisten Kommunen mehr oder weniger ausgedünnt. Einen solchen „inklusiven Flickenteppich“ in Nordrhein-Westfalen haben die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen nicht verdient.

Daher war es den kommunalen Spitzenverbänden wichtig, dass einheitliche Qualitätsstandards festgelegt und der finanzielle Bedarf dafür möglichst genau taxiert wird. Dass damit für die Kommunen eine neue Aufgabe entsteht, für die Konnexität greift, hat nach langem Tauziehen selbst die NRW-Landesregierung zumindest für die Sachkosten anerkannt.

Die jüngst beschlossene Regelung setzt die Vereinbarungen mit der Landesregierung im Großen und Ganzen um. Entscheidend ist die Garantie, dass die Kostenentwicklung jeweils nach einem Jahr überprüft und die Kosten-Erstattung notfalls angepasst wird. Für 2014/15 geschieht dies bereits zum 1. Juni. Somit bleibt den Städten und Gemeinden noch die Möglichkeit, vor dem Verfassungs-Gerichtshof NRW zu klagen, falls sie mit der Evaluierung der Kosten nicht einverstanden sind. Der Klageweg ist eine ultima ratio. Wir wünschen uns alle, dass er nicht nötig sein wird.



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Leitfaden Krisenkommunikation



Hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, DIN A 4, 56 S., neu bearb. Aufl. 2014, kostenlos zu best. oder im Internet herunterzuladen unter www.bmi.bund.de

Die Neufassung des Leitfadens von 2008 trägt den gesellschaftlichen Veränderungen und der Entwicklung der sozialen Medien Rechnung und soll den für die Krisenkommunikation Verantwortlichen in Behörden und Unternehmen zur Orientierung dienen. Neben der Aktualisierung werden in dem überarbeiteten Leitfaden zentrale Aspekte der Risikokommunikation behandelt. Zudem wurde ein Kapitel zu den Grundlagen des Krisenmanagements aufgenommen. Außerdem enthält der Leitfaden eine Anleitung zur Analyse und ein Muster zur Erarbeitung eines Krisenkommunikationsplans.

Zudem wurde ein Kapitel zu den Grundlagen des Krisenmanagements aufgenommen. Außerdem enthält der Leitfaden eine Anleitung zur Analyse und ein Muster zur Erarbeitung eines Krisenkommunikationsplans.

Innovationen querfeldein

100 Ideen für Deutschland, hrsg. v. d. Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ u. d. Deutschen Bank, 20,8 x 20,8 cm, 156 S., im Internet kostenlos verfügbar als PDF, zum Durchblättern am Bildschirm sowie als E-Book unter www.land-der-ideen.de/innovationen-querfeldein/100-ideen

Im Rahmen des Wettbewerbs „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen 2014“ suchten die Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ und die Deutsche Bank insgesamt 100 Innovationen, welche die Zukunftsperspektiven ländlicher Regionen stärken. Gefragt waren gute Ideen und Projekte aus allen Regionen Deutschlands, die national und international Vorbildcharakter haben sowie zur Inspiration dienen können. Die Publikation stellt die 100 Preisträgerprojekte des Wettbewerbsjahres 2014 vor.



Handbuch für Rats- und Ausschussmitglieder NRW

v. Ernst-Dieter Bösche, DIN A 5, 188 S., 1. Aufl., 2014, Verlag W. Reckinger, 19,90 Euro (Buch), ISBN 3-7922-0144-2, 18,99 Euro (E-Book), ISBN 3-7922-0145-9

Das Handbuch enthält kommunalrechtlich relevante Informationen für die Mandatsausübung von Rats- und Ausschussmitgliedern des Landes NRW. Dies macht es zu einer wichtigen Arbeitshilfe für Praktiker/innen der Kommunalpolitik. Schwerpunktmäßig werden neben den Rechten und Pflichten die Verfahrensregeln für die Rats- und Ausschussarbeit, die Zuständigkeiten von Rat und Ausschüssen sowie das Verhältnis zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister/in bei der Willensbildung und -ausführung dargestellt. Beispiele aus der Praxis und Schaubilder ergänzen die Ausführungen.

Beispiele aus der Praxis und Schaubilder ergänzen die Ausführungen.

Inhalt 68. Jahrgang Dezember 2014

Nachrichten 5

Thema Inklusion

Roland Borosch, Bernhard Pollmeyer
Die Inklusionspolitik der NRW-Landesregierung 6

Bernd Jürgen Schneider, Robin Wagener
Der Kompromiss zur Finanzierung der schulischen Inklusion in NRW 9

Gabriele Mauermann, Christoph Dicke
Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW 12

Markus Schnapka
Der Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“ 15

Robin Wagener
Umsetzung der schulischen Inklusion im kreisangehörigen Raum 18

Claus Hamacher
Evaluierung der Inklusionskosten im Schulbereich 20

Michael Hubert, Daria Frank
Portal zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude 22

Andreas Hollstein
Altena als Drehort für einen Kinofilm 24

Dietmar Heß
Online-Applikation für kleinräumige statistische Analysen 26

Kurzbericht Gemeindekongress 2014 28

Bücher 30

Europa-News 32

Gericht in Kürze 33

Titelfoto: WavebreakMediaMicro - Fotolia.com

Jede(r) zweite Erwerbstätige in NRW pendelt zur Arbeit

Gut jede(r) zweite der rund 8,7 Mio. Erwerbstätigen in NRW arbeitet nicht in seinem Wohnort. Wie das Statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, sind 2013 fast 4,4 Mio. Menschen zur Arbeit in eine andere Kommune gefahren. Allein nach Köln reisten täglich fast 305.000 Berufstätige aus dem Umland zur Arbeit an. In der Landeshauptstadt Düsseldorf sind mit 287.500 Menschen rund 58 Prozent aller Beschäftigten Pendler/innen. Die Einwohner/innen von Münster arbeiteten dagegen überwiegend an ihrem Wohnort. Nur ein knappes Viertel verließ dafür die Stadt. Dies ist die niedrigste Auspendlerquote aller 396 Städte und Gemeinden in NRW. Am anderen Ende der Statistik rangiert die Gemeinde **Alfter**. Dort fahren 84 Prozent aller Erwerbstätigen in einen anderen Ort.

WLAN in Stadtbussen des Regionalverkehrs Ruhr-Lippe

Wer in der Stadt **Arnsberg** in einen Stadtbus einsteigt, kann kostenlos im Internet surfen. Wie der Regionalverkehr Ruhr-Lippe (RLG) mitteilt, wurden alle 37 Stadtbusse in Arnsberg mit einem WLAN-Netz ausgestattet. Nutzer/innen müssen nur das Netz suchen, sich einloggen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren. In den Bussen zeigen Aufkleber die Namen des jeweiligen Netzes. Das Bus-WLAN ist für Arnsberg ein weiterer Schritt in Richtung Digitale Stadt. Durch das bürgerschaftliche „Freifunk“-Projekt war bereits vor einigen Monaten in der Altstadt ein offenes WLAN-Netz aufgebaut worden. Langfristig will die Stadt dieses Angebot großflächig erweitern.

1,7 Millionen Feuerwehr-Einsätze im Jahr 2013

Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2013 zusammen mit den Hilfsorganisationen zu rund 1,7 Mio. Einsätzen gerufen. Wie NRW-Innenminister Ralf Jäger mitteilte, retteten sie dabei 15.640 Menschen aus einer Notlage. Neben Rettungsdienst-Einsätzen, Verkehrsunfällen sowie Wasser- und Sturmschäden mussten die Feuerwehren rund 36.300 Brände löschen. Das waren knapp 800 Brände weniger als ein Jahr zuvor. Allerdings starben 54 Menschen bei Wohnungsbränden, darunter zwei Kinder. In NRW gibt es 31 Berufsfeuerwehren mit rund 10.000 Beschäftigten. Sie werden von 396 Freiwilligen Feuerwehren mit knapp 86.000 Mitgliedern unterstützt. Zudem gibt es 100 Werksfeuerwehren.

Mehr erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche

Die Anzahl der in Anspruch genommenen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen nach Sozialgesetzbuch VIII ist 2013 um 2,6 Prozent gestiegen. Wie das Statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, belief sich die Anzahl der Hilfsmaßnahmen auf landesweit 252.391. Ein Jahr zuvor lag diese Zahl bei 245.957. In der Gesamtzahl sind auch 17.759 Fälle ent-

halten, in denen Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen geleistet wurde. Obwohl die Eingliederungshilfe keine erzieherische Hilfe im engeren Sinne ist, wird sie nach Angaben des Landesamtes von der amtlichen Statistik mitgezählt. Hier gab es 2013 mit einem Anstieg um fast ein Viertel den größten Zuwachs.

Erster Engagementpreis NRW für ehrenamtliche Initiativen

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport lobt zusammen mit der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege zum ersten Mal den „Engagementpreis NRW“ aus. Unter dem Motto „Gute Nachbarschaften und starke Familien“ werden besonders vorbildliche ehrenamtliche Aktivitäten gesucht, die Familien in ihrem Alltag unterstützen und Brücken zwischen unterschiedlichen Lebenswelten im Quartier bauen. Mit dem Sonderpreis der NRW-Stiftung wird zudem eine gelungene Initiative für den Naturschutz, die Heimat- oder die Kulturpflege ausgezeichnet. Vereine, Stiftungen und Bürgerinitiativen können sich bis zum 10. Dezember 2014 im Internet unter www.engagiert-in-nrw.de bewerben.

Deutlicher Rückgang bei Treibhausgas-Emissionen

Der Ausstoß von Treibhausgasen in NRW belief sich 2011 auf rund 290 Mio. Tonnen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Information und Technik NRW sind die Treibhausgas-Emissionen seit 1995 damit um 17,4 Prozent gesunken. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Treibhausgasemissionen in so genannten CO₂-Äquivalenten angegeben, um das Erwärmungspotenzial der einzelnen Gase im Verhältnis zum Erwärmungspotenzial von Kohlendioxid auszudrücken. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerung wurden 2011 in NRW 16,2 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Kopf emittiert. Mehr als 91 Prozent davon waren energiebedingte CO₂-Emissionen. Die Methanemissionen pro Kopf betragen 24,1 Kilogramm, die Emissionen von Stickstoffdioxid lagen bei 1,8 Kilogramm pro Kopf.

Fast eine Million erlegte Wildtiere in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind im Jagdjahr 2013/2014 rund 956.000 Tiere von Jäger/innen abgeschossen worden. Wie aus der Jagdbilanz des NRW-Umweltministeriums hervorgeht, wurden 245.000 wild lebende Tiere weniger geschossen als noch im Jagdjahr davor. Die am häufigsten erlegte Tierart war den Angaben zufolge die Ringeltaube mit knapp 365.000 Abschüssen. Mit einem Rückgang von 19 Prozent sind die Abschüsse der Ringeltaube so niedrig wie zuletzt 1998/1999. Höhere Abschüsse im Jagdjahr 2013/2014 erfolgten dagegen bei Rotwild, Damwild und Muffelwild. Neben den Abschüssen von Tieren durch Jäger/innen umfasst die Jagdstatistik auch Zahlen zu tot aufgefundenen Tieren, die etwa durch Verkehrsunfälle ums Leben gekommen sind.



FOTOS (2): EUROPÄISCHE KOMMISSION

Umdenken nötig

▲ Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sollen gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilhaben

Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv

Mit mehr als 200 Projekten und Maßnahmen will die NRW-Landesregierung das Bewusstsein für Inklusion stärken sowie die inklusive Praxis in allen Lebensbereichen verbessern

Die NRW-Landesregierung hat ihre Initiativen und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) - und damit zur Verwirklichung der inklusiven Gesellschaft - in dem im Juli 2012 beschlossenen Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ gebündelt. Konzeptionelle Eckpfeiler des Aktionsplans sind:

- Stärkung des inklusiven Bewusstseins durch Förderung einer Philosophie inklusiven Denken und Handelns
- Gleichberechtigte Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung landesrechtlicher Regelungen an die Anforderungen der UN-BRK
- Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Zur Umsetzung dieses Aktionsplans sind bereits zahlreiche Initiativen und Maßnahmen begonnen worden. Einige davon werden exemplarisch vorgestellt.

Stärkung inklusiven Bewusstseins

Das Wissen um die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eines inklusiven gesellschaftlichen Konzepts kann bei den Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft nicht von vornherein voraus-

gesetzt werden. Vielmehr erschweren oftmals „Barrieren in den Köpfen“ der handelnden Personen den notwendigen Fortschritt bei der Verinnerlichung von Inklusion im Denken und Handeln.

Um der häufig aus mangelnder Kenntnis resultierenden Reserviertheit gegenüber inklusiven Konzepten und Ideen entgegenzuwirken, haben die Ressorts der Landesregierung eine Vielzahl unterschiedlicher Initiativen zur Stärkung des inklusiven Bewusstseins auf den Weg gebracht. Hierzu gehören unter anderem:

- Veröffentlichung des Aktionsplans als barrierearmes Dokument
- Veröffentlichung des Aktionsplans in leichter Sprache unter dem Titel „Ich habe Rechte. Ich gehöre dazu.“
- Entwicklung und Verbreitung des Logos „nrw inklusiv“
- Beteiligung an Messen und Veranstaltungen zur Präsentation gelungener inklusiver Praxisprojekte
- Inklusionstouren von Minister Guntram Schneider und Staatssekretär Dr. Wilhelm Schäffer aus dem NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), was durch die damit verbundene öffentliche Aufmerksamkeit dazu beiträgt, gelunge-

DIE AUTOREN



LMR Roland Borosch ist Gruppenleiter im NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales



MD Bernhard Pollmeyer ist Abteilungsleiter im NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

- ne Inklusionsprojekte bekanntzumachen
- Förderung der Arbeit der „Agentur Barrierefrei NRW“, die für alle Interessierten in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft als Ratgeber - insbesondere bei baulichen Fragen der Barrierefreiheit - genutzt werden kann
- Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude
- Einrichtung der öffentlich barrierefrei zugänglichen Internetseite „NRW-Infomierbar“, über die Menschen mit Behinderungen sich in Fragen der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude informieren können
- Weiterentwicklung des Signets „barrierefrei für NRW“ unter dem Titel „Signet NRW inklusiv“
- Publikationen zum Thema Inklusion auf der Homepage des NRW-Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) sowie Bereitstellung einer DVD zum Thema „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ und begleitender Schulungsangebote
- Erstellung einer Planungshilfe für die Kommunen zur gemeinwesenorientierten Teilhabeplanung samt Beispielen gelungener inklusiver Praxis

Ausgehend von der Überzeugungskraft gelungener Beispiele inklusiver Praxis soll als weiteres Kernstück für die Kampagne zur Stärkung des inklusiven Bewusstseins, beginnend mit dem Jahr 2015, ein „Inklusionskataster“ aufgebaut werden. Mit diesem Kataster werden gelungene Beispiele inklusiver Praxis gesammelt und für eine breite Öffentlichkeit qualitätsgesichert im Internet veröffentlicht.

Nichts über uns ohne uns Artikel 4 Abs. 3 der UN-BRK fordert, dass „bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, (...) die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die vertretenden Organisationen enge Konsultationen (führen) und (...) sie aktiv ein(-beziehen)“.

Die NRW-Landesregierung hat getreu dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ einen Inklusionsbeirat eingerichtet. Darin beraten unter Vorsitz von MAIS-Staatssekretär Dr. Wilhelm Schäffer neben den Vertreter/innen der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen unter ande-

rem der Landesbehindertenbeauftragte, Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, des Landesintegrationsrates, der Sozialpartner, der Bundesagentur für Arbeit, der Sozialleistungsträger, der Ärztekammer, der Wohnungswirtschaft, der Architektenkammer NRW, des Verbandes der Verkehrsunternehmen und andere wissenschaftliche Expert/innen über die Umsetzung der UN-BRK sowie des Aktionsplans der Landesregierung und fassen dazu Beschlüsse. Die Vorbereitung der Beratungsvorlagen erfolgt durch fünf Fachbeiräte - Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen, Arbeit und Qualifizierung, Partizipation, Inklusive schulische Bildung, Gesundheit, Kinder und Jugendliche mit Behinderun-

gen. Deren Arbeit wird von den zuständigen Ressorts respektive vom Landesbehindertenbeauftragten - Fachbeirat Partizipation - in eigener Verantwortung organisiert.

Gesetze anpassen Im Zentrum der Beratungen des Inklusionsbeirats standen unter anderem die Änderungsvorschläge zum Behindertengleichstellungsgesetz NRW,



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

Vergabeservice

eVergabe so einfach wie ein Handschlag

- ✓ eVergabe – flexibel und effizient
- ✓ Elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Unterstützung der gängigen Signaturen, keine Signatur auf Vergabestellenseite notwendig
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Zeit- und Kostenersparnis

Jetzt registrieren > deutsches-ausschreibungsblatt.de

die Anpassung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für den Bereich Wohnen von Menschen mit Behinderungen, die Abstimmung über die Überarbeitung des Signets Barrierefrei NRW, die Vorstellung von Empfehlungen und der Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung inklusiver Gemeinwesen sowie die Vorstellung der Studie „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörbeeinträchtigung“ und Ähnliches. Um auch für die Umsetzung der UN-BRK auf der kommunalen Ebene praxistaugliche Formen der Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, haben das MAIS und der Landesbehindertenbeauftragte die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe beauftragt, eine Bestandsaufnahme zu den bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten durchzuführen.

Inklusive Rechtskultur für NRW Die Weiterentwicklung des Landesrechts mit dem Ziel, eine inklusive Rechtskultur zu entwickeln, ist ein weiterer Eckpfeiler des Aktionsplanes. Grundlegendes Ziel ist auch hier die Sicherung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.

Stellvertretend für alle entsprechenden Initiativen sei hier auf den - bereits eingeleiteten - Weg zur schrittweisen inklusiven Weiterentwicklung des Schulrechts, die beabsichtigte Novellierung der Landesbauordnung, die Weiterentwicklung des Landespflegerechts (GEPa und WTG) sowie die Vorbereitung eines „Ersten Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen. Allgemeiner Maßstab hierfür sind insbesondere die in den Artikeln 3 - Allgemeine Grundsätze -, 4 - Allgemeine Verpflichtungen - und 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung - der UN-BRK enthaltenen Anforderungen.

Mit dem „Ersten Allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ wird ein wichtiger Schritt allgemeiner und grundsätzlicher rechtlicher Regelung zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in NRW getan. So sollen beispielsweise der Behinderungsbegriff der UN-BRK, die mit dem Inklusionsbeirat und seinen Fachbeiräten geschaffenen Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die Normprüfung als kontinuierliche Aufgabe sowie der Anspruch sehbehinderter und blinder Menschen, durch Wahlschablonen und vertonte Stimmzettel ihr Wahlrecht selbstständig



▲ Zum gleichberechtigten Miteinander gehört auch der Besuch von Sportveranstaltungen

und unabhängig von fremder Hilfe wahrnehmen zu können, rechtlich verankert werden.

Regelungen präziser Weiterhin sollen die Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierung, zu den Kommunikationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Elternrechte von Menschen mit Behinderungen im Umgang mit Behörden, Schulen und Kindertageseinrichtungen gestärkt werden. Gleichzeitig werden die notwendigen rechtlichen Vorkehrungen präzisiert. In diesem Zusammenhang soll beispielsweise das Instrument der Leichten Sprache als Hilfsmittel Eingang in die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) NRW finden und mithelfen, die Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu erleichtern.

Das „Inklusionsstärkungsgesetz“ soll außerdem das selbstständige Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Heimen unterstützen sowie die Wege bei der Beantragung der erforderlichen Leistungen verkürzen und vereinfachen. Hierzu dient insbesondere die Novelle des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB XII. Gleichzeitig sollen von einem künftigen „Inklusionsstärkungsgesetz“ wichtige Impulse zur weiteren Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion ausgehen.

Projekte und Maßnahmen Der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ weist 21 Aktionsfelder mit einer Vielzahl von Projekten und Maßnahmen zu unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensphasen von Menschen mit Behinderungen auf. Thematisch gehören neben den genannten Aktivitäten hierzu so unterschiedliche Themenfelder wie Arbeit und Qualifizierung, Wohnen und unabhängige Lebensführung, Leben in der Familie, Kinder und Jugendliche, Gesundheit und Pflege, Kultur und Sport, Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person, Behinderung und Migration, Inklusion in Schule und Hochschule, Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabe.

Die Initiativen und Maßnahmen des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ sollen bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden. Das MAIS hat am 14. Mai 2014 einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Aktionsplans veröffentlicht. Danach sind von den insgesamt mehr als 200 Projekten und Maßnahmen bereits einige abgeschlossen. Mit mehr als 170 ist begonnen worden. Lediglich 20 haben noch nicht angefangen. Einige neue Projekte und Maßnahmen werden noch hinzukommen.

Der Aktionsplan ist darüber hinaus ein dynamisches Konzept - und damit offen für Ergänzungen und Weiterentwicklungen sowie die Anpassung von Projekten und Maßnahmen im Laufe der Zeit. Diese Bilanz nach einer Laufzeit von etwas mehr als zwei Jahren kann sich sehen lassen. ●



FOTO: STADT HENNEF

Bildungs-Streit

Gleiche Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung - anspruchsvolles Ziel von Städten und Gemeinden

Qualität darf nicht auf der Strecke bleiben

Der Kompromiss zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land über die Finanzierung der schulischen Inklusion war hart erkämpft, bildet aber eine tragfähige Basis für das Vorhaben

Alle Kinder und Jugendlichen, alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen verdienen eine gute Schulbildung und faire Chancen. Die Städte und Gemeinden engagieren sich daher seit langem für gute schulische Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Auch die kommunalen Spit-

zenverbände haben die NRW-Landesregierung bereits seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention¹ immer wieder auf die Notwendigkeit einer Umsetzung in Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Die Kommunen verfolgen dabei das Leitbild einer qualitativvollen Inklusion, bei der allen Schülerinnen und Schülern gute Schulen zur Verfügung stehen, bei der sich die Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen durch die gesetzliche Einführung der schulischen Inklusion verbessern und bei der gerade für die Bildung der Anspruch der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Land tatsächlich eingelöst wird.

Nachdem die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 in Kraft getreten war, legte die Landesregierung im Sommer 2012 einen Referentenentwurf für eine Umsetzung in NRW vor. Mit dem 9. Schulrechtsän-

derungsgesetz - Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen - soll der Einstieg in den gesetzlich normierten Weg zu einem inklusiven Schulsystem erfolgen.

Standards nötig Seit diesem Zeitpunkt monierten die kommunalen Spitzenverbände fehlende Mindeststandards zur Umsetzung und die Weigerung der Landesregierung, die Konnexität der Regelungen anzuerkennen. Hierin sahen die Verbände eine Gefahr für eine landesweit gleichwertige und qualitativ den Anforderungen genügende Umsetzung der schulischen Inklusion.

Im Hinblick auf die Finanzierung wurde insbesondere betont, dass die Kommunen zwar willig und politisch überzeugt seien von der Notwendigkeit schulischer Inklusion und gleicher Chancen für alle Kinder und Jugendlichen in NRW. Die dramatische

DIE AUTOREN



Dr. Bernd Jürgen Schneider ist Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW



Robin Wagener ist Referent für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ Eine deutsche Übersetzung sowie die englische und die französische Fassung sind im BGBl II 2008, S. 1419 ff. veröffentlicht und unter [http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F\[%40attr_id%3D%27bgbl2008419.pdf%27\]_1415020093891.abrufbar](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F[%40attr_id%3D%27bgbl2008419.pdf%27]_1415020093891.abrufbar).

Lage der kommunalen Haushalte führe allerdings dazu, dass die Städte, Gemeinden und Kreise die kommunalen Anforderungen nicht allein im notwendigen Maße erfüllen könnten und damit die Qualität der Umsetzung von der Finanzsituation vor Ort abhängig.²

Die NRW-Landesregierung bezog spätestens nach Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. Kyrill A. Schwarz³ die Position, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz keine neuen Aufgaben schaffe oder bestehende wesentlich verändere. Vielmehr stelle dies die Fortsetzung eines seit langem beschrittenen Weges dar - und damit liege der Konnexitätsfall nicht vor.⁴



FOTO: WAVEBREAKMEDIA/MICRO - FOTOLIA.COM

▲ **Inklusiver Unterricht erfordert zusätzlichen Platz sowie Barrierefreiheit und geschultes Personal**

Konnexität gegeben In einem Gutachten für den Städtetag NRW⁵ belegte Prof. Dr. Wolfram Höfling, dass es sich bei den Regelungen im 9. Schulrechtsänderungsgesetz sehr wohl um eine wesentliche Veränderung von Aufgaben handle und damit dem Grunde nach der Konnexitätsfrage gegeben sei. Unklar war allerdings die Höhe der zu erwartenden kommunalen Folgekosten.

Um in der Diskussion einerseits eine Methodik der Ermittlung und andererseits Anhaltspunkte für eine konkrete Größenordnung der Kosten zu haben, beauftragten die drei kommunalen Spitzenverbände im Frühjahr 2013 ein Gutachterteam um die Professoren Kerstin Schneider und Horst Weishaupt sowie Dr. Alexandra Schwarz mit der Erstellung eines bildungsökonomischen Gutachtens.

Im Juli 2013 konnte dieses der Öffentlichkeit präsentiert werden. Das Gutachten belegte eine erhebliche kommunale Kostenbelastung beispielsweise bei Gebäuden, Integrationshilfe, Schulsozialarbeit und in anderen Bereichen anhand einer Untersuchung der beispielhaft ausgewählten Stadt Essen und des Kreises Borken mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Erhebliche Mehrkosten So wurde für die Stadt Essen bis 2019/2020 allein im investiven Bereich bei der kostengünstigsten Umsetzung der Inklusion eine Mehrbelastung von mehr als 18 Mio. Euro prognostiziert.⁶ Die Landesregierung wies sowohl die Ergebnisse als auch Teile der zugrunde liegenden Annahmen als nicht mit den Umsetzungsannahmen der Landesregierung übereinstimmend zurück.⁷ Insgesamt werde ein falsches Bild der kommunalen Folgekosten vermittelt.

Kurz vor der Beschlussfassung des Landtages über das Gesetz - dieses in den für die kommunalen Schulträger wichtigen Punkten unverändert - erreichte schließlich eine Gesprächseinladung der Koalitionsspitzen die kommunalen Spitzenverbände. Trotz eines um einen Monat verschobenen Beschlusses gelang es in den Spitzengesprächen lediglich, ein Verfahren zur Klärung der offenen Fragen bezüglich der kommunalen Folgekosten festzulegen.⁸ In einem in mehrerlei Hinsicht spannenden Diskussionsprozess konnte schließlich Anfang April 2014 eine Vereinbarung getroffen werden.⁹

Diese Vereinbarung ist das Ergebnis eines politischen Prozesses und sicherlich keine rundum zufriedenstellende Erfüllung der Forderungen der kommunalen Spitzenverbände. Sie ist aber so tragfähig, dass die Gremien aller drei Verbände ihren Mitgliedskommunen respektive -kreisen auf dieser Grundlage von einer verfassungsgerichtlichen Klärung der Konnexitätsfrage abgeraten haben.

Überprüfung jährlich Wesentlich war die Vereinbarung, die Annahmen über die kommunalen Folgekosten - und damit der Zahlungen des Landes - in einem Evaluationsverfahren jährlich zu überprüfen, und die Entscheidung, den ersten Termin für die Evaluation und Anpassung der Zahlungen so zu wählen, dass auch dann noch der Weg vor das Verfassungsgericht möglich wäre.¹⁰ Auch wenn die gesetzliche Verankerung der Absprachen in Form des Gesetzes zur

Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion¹¹ in einigen Details von der Vereinbarung abweicht, ist doch in den wesentlichen Punkten landesrechtlich abgesichert, worauf sich Koalition und kommunale Spitzenverbände verständigt haben:

- Anerkennung der Konnexität bezüglich der Sachkosten der Schulträger - insbesondere der investiven Maßnahmen an Schulgebäuden - und eine Ausgleichszahlung von zunächst 25 Mio. Euro. Diese soll anhand der Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I¹² auf die Schulträger verteilt werden.

² Siehe hierzu beispielhaft die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung des Landtages NRW zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz am 05.06.2013, Stellungnahmen-Nummer 16/777, abrufbar unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-777.pdf>.

³ Abrufbar unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16867.pdf?von=1&bis=0> als Landtagsvorlage 16/867.

⁴ Siehe hierzu nur als Beispiel den Sprechzettel der Schulministerin zur Pressekonferenz am 22.01.2013, S. 5, abrufbar unter http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressekonferenzen/2013/130122_Inklusion/Rede_Inklusion.pdf.

⁵ Wolfram Höfling, Rechtsfragen zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich; auf der Internetseite des Städtetages NRW abzurufen unter http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/verbandsuebergreifend/2012/gutachten_hoeffling_inklusion_schulbereich.pdf.

⁶ Schwarz u.a., Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken, S. 121. Dieses Gutachten ist u.a. auf der Seite des Städte- und Gemeindebunde NRW nebst einer Zusammenfassung unter <http://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/inklusion-erfordert-erhebliche-investitionen-der-kommunen.html?cHash=598388e5f924202a668c1be5231acd6> verfügbar.

⁷ Die Bewertung der Landesregierung ist in einer Vorlage an den Landtag mit der Nummer 16/1090 unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1090.pdf> nachzulesen.

⁸ Vgl. hierzu die Pressemitteilungen vom 15.10.2013 der Vorsitzenden der Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen unter <http://www.spd-fraktion.landtag.nrw.de/spdinternet/www/startseite/Presse/Pressearchiv/AnzeigePressemitteilung.jsp?oid=14228> und der kommunalen Spitzenverbände unter <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/download/aktion/download/datei/30814/ident/files.html?cHash=793d9720c4f5e277f12486674a96fc71>.

⁹ Die Vereinbarung ist in der Begründung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen zur Umsetzung mit der Drs.Nr. 16/5751 abgedruckt und unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-5751.pdf> abrufbar.

¹⁰ Die Klagefrist endet am 31.7.2015, die erste Evaluation ist bis zum 01.06.2015 abzuschließen.

¹¹ GV. NRW. 2014 S. 404, abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=14496&ver=8&val=14496&sg=0&menu=1&vld_back=N.

¹² Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände bemängelt, dass eigentlich sämtliche Schulträgerkosten hätten umfasst werden müssen und dass unverständlich ist, warum in die Betrachtung nicht auch die Sekundarstufe II einfließen solle.



Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2015. Besonders danken wir allen Städten und Gemeinden, die wiederum schöne Fotos für die Internet-Startseite des StGB NRW zur Verfügung gestellt haben.

FOTO: GEMEINDE LAER

• Freiwillige Unterstützung des Landes für den Einsatz von sonstigem nicht lehrendem Personal an den Schulen in Höhe von 10 Mio. Euro. Hiermit sind beispielsweise systemisch eingesetzte - sprich: nicht einzelnen Schülerinnen oder Schülern zugeordnete - Integrationshilfskräfte, aber auch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Ähnliches gemeint. Diese Mittel sollen ausdrücklich nicht für individuelle Integrationshilfe eingesetzt werden. Dies war der Landesregierung wichtig im Hinblick darauf, dass sie stets die Auffassung vertreten hat, dass dies eine bundesgesetzlich geregelte Aufgabe sei (SGB VIII und SGB XII) und damit auch der Bund in die Pflicht zu nehmen sei. Im Sinne eines politischen Kompromisses sollen diese Mittel zunächst zur Hälfte an die Kreise und die kreisfreien Städte und zur anderen Hälfte an die Kommunen mit Jugendamt - sprich: Kreise, kreisfreie Städte und einige kreisangehörige Kommunen - fließen. Verteilungsmaßstab hierzu ist die Bevölkerung zwischen sechs und 18 Jahren.

¹³ Näheres hierzu ist der StGB NRW-Mitteilung 449/2014 vom 29.07.2014 - abrufbar unter <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailsicht/dokument/belastungsausgleich-bei-inklusion-im-schulbereich.html?cHash=bc2ff91b4ad9164e35b23fe87d39abdf> - zu entnehmen.

¹⁴ Mit StGB NRW-Schnellbrief 170/2014 wurde eine kommunalscharfe Berechnung der Landesregierung an die Mitgliedskommunen weitergeleitet. Um nur Beispiele zu nennen ergeben sich für die Stadt Xanten (21.000 Einwohner) ein Betrag von insgesamt rund 36.000 Euro, für die Stadt Gütersloh (ca. 95.000 Einwohner) von rund 179.000 Euro, für den Hochsauerlandkreis ohne die Städte und Gemeinden (ca. 262.000 Einwohner) rund 125.000 Euro und für die kreisfreie Stadt Münster (knapp 300.000 Einwohner) rund 498.000 Euro.

Bemerkenswert ist, dass die Anpassung der Zahlungen anhand der Kostenentwicklung für individuelle Integrationshilfen im Vergleich zwischen Regelschulen und Förderschulen erfolgen soll. Auch der Verteilungsmechanismus soll erneut betrachtet werden.

- Die genannten Zahlungen in beiden Bereichen sollen als allgemeine Deckungsmittel und als Pauschalen den Kommunen zufließen.¹³
- Die Evaluation soll jeweils jährlich zum 1. August stattfinden. Im Jahr 2015 soll die Evaluation wegen der verfassungsgewärtigen Klagefrist zum 1. Juni durchgeführt werden. Aufgrund der Evaluation

soll jeweils eine Anpassung der Zahlungen geprüft werden.

Finanzielle Sicherheit Die Höhe der Zahlungen ist nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände nicht ausreichend.¹⁴ Überdies könnte der Verteilungsmechanismus für die Zahlungen für nicht lehrendes Personal zulasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausfallen. Dennoch bietet der politische Kompromiss über die Anerkennung der Konnexität im Bereich der Sachkosten und die gesetzliche Absicherung der Unterstützungszahlungen für Personal eine nicht zu unterschätzende finanzielle Sicherheit für die Kommunen, die - unabhängig von etwaigen Klagen - nun zur Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes verpflichtet sind.

Die Evaluation und die Anpassungsklauseln in der Höhe wie auch bezüglich der Verteilung der Mittel für nicht lehrendes Personal bieten die Chance, auf der Basis künftiger Erkenntnisse die Zahlungen an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Sollte dies wider Erwarten zum Nachteil der Kommunen geschehen, besteht noch die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung.

Im Ergebnis ist für die Kommunen ohne langwierige Verfahren vor dem Verfassungsgericht eine akzeptable Grundlage für den Umgang mit den kommunalen Folgekosten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gefunden worden. Alles Weitere muss die zukünftige Umsetzung dieses politischen Kompromisses zeigen. ●

RATHAUSEINWEIHUNG NACH 100 JAHREN

Die Stadt Schwerte hat am 9. November 2014 die Eröffnung ihres Rathauses gefeiert - mit rund 100 Jahren Verspätung. Denn als das Rathaus 1914 fertiggestellt war, tobte bereits der erste Weltkrieg. Deswegen entschied der damalige Magistrat, das Rathaus in Betrieb zu nehmen, aber aufgrund der Kriegereignisse auf eine Einweihung zu verzichten. Diese wurde nun von Schwertes Bürgermeister **Heinrich Böckelühr** (Foto links), dem 1. stellvertretenden Bürgermeister **Klaus-Jürgen Paul** und der 2. stellvertretenden Bürgermeis-

terin **Ursula Meise** nachgeholt. Mit Musik, Führungen durch das Gebäude und einer historischen Ausstellung wurde die Eröffnung im Anschluss gefeiert.



FOTO: STADT SCHWERTE



Kindern und Jugendlichen - egal ob behindert oder nicht - soll gemeinsames Lernen an Regelschulen ermöglicht werden

Zusammen weiter kommen

Viele Schritte auf dem Weg zur schulischen Inklusion

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz setzt das Land NRW die UN-Behindertenrechtskonvention um und macht Gemeinsames Lernen von Heranwachsenden mit und ohne Behinderung zur Regel

Lotte ist zehn Jahre alt und in der vierten Klasse einer Grundschule. Wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler wird sie bald die Schule wechseln. Doch während sich andere ihre Schule aussuchen dürfen, ist das bei Lotte nicht so. Sie kann nur wenige Schritte alleine gehen, ansonsten benötigt sie Gehhilfen. Deshalb wurde ihr ein „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ bescheinigt.

Die Schule, die Lotte bald besuchen wird, muss als „Ort des Gemeinsamen Lernens“ benannt sein. Das neue Schulgesetz will es so. Denn für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die neu in die Klasse 1, die Klasse 5 oder die gymnasiale Oberstufe kommen oder für die erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird, wurden an diesen Schulen Plätze eingerichtet. Welche Schulen ausgewählt werden, entscheidet die Schulaufsicht in Abstimmung mit den Kommunen.

Die Ausgangslage im Land ist äußerst unterschiedlich. Manche Orte - ihrer meist



DIE AUTOREN

Gabriele Mauermann ist Gruppenleiterin einer schulfachlichen Gruppe im NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung



Christoph Dicke ist pädagogischer Mitarbeiter im Referat inklusive Bildung im NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung

langjährigen Tradition folgend - sähen gerne jede Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens. Andere konzentrieren ihr Angebot auf einzelne Schulen. Hier gilt es mit schulaufsichtlichem Augenmaß wie auch mit schulträgerischem Fingerspitzengefühl genau abzuwägen und nacheinander die nächsten Entwicklungsschritte in eigener Zuständigkeit zu gehen.

Vieles zu bedenken Es gilt zum einen darauf zu achten, dass sich die pädagogischen

Unterstützungsressourcen - vor allem die zusätzlichen Lehrerstellen - sorgsam und mit Augenmaß zugewiesen werden und dass die Schülerinnen und Schüler das erforderliche Maß an Peer-Group-Bezug zu den anderen - gehandicapten - Kindern und Jugendlichen herstellen können. Auf der anderen Seite muss realistisch gesehen werden, welche Schulstandorte zukunftsfähig zu stabilen und den Erfordernissen entsprechenden Orten des Gemeinsamen Lernens entwickelt werden können. Denn Gemeinsames Lernen wird nur „eingrichtet“, wenn die Schulaufsicht dies über den Einzelfall hinaus dauerhaft an einer Schule etabliert. Ein häufiger Wechsel von Standorten des Gemeinsamen Lernens sollte im Sinne einer kontinuierlichen und verlässlichen inklusiven Arbeit vermieden werden. Eine aus Sicht von Schulaufsicht und Schulträger mögliche so genannte „Einzelintegration“ ist damit als Ausnahme nicht ausgeschlossen. Die Schule gilt dann aber nicht als Schule des Gemeinsamen Lernens.

Mit dem zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft getretenen „Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ kehrt sich eine Tradition um. Nun ist nicht mehr der Antrag auf Teilnahme eines Kindes am Gemeinsamen Lernen erforderlich, sondern stattdessen der Antrag auf Besuch

einer Förderschule, wenn dies gewünscht wird. Damit ist der Rechtsanspruch auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen festgeschrieben, und den Eltern werden langwierige Verfahren erspart.

Voraussetzungen müssen stimmen

Doch der Gesetzgeber hat einen Passus in das neue Gesetz aufgenommen, dass das Gemeinsame Lernen nur dort umgesetzt werden kann, wo die „sächlichen und personellen Voraussetzungen“ stimmen oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Hier ist zu hoffen, dass das am 1. August 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ wichtige Hilfe leistet. Selbstredend gibt es unabhängig davon im Einzelfall kreative Lösungen - zum Beispiel, wenn Mitschülerinnen und Mitschüler bewegungseingeschränkter Kindern beim Treppensteigen helfen. Doch das darf nicht zur Dauerlösung werden. Andererseits kann und wird nicht jede Schule in jeder Hinsicht barrierefrei werden. Hier muss sorgfältig abgewogen werden, was wünschenswert und was zwingend erforderlich ist. Somit ist auch hier erneut Kreativität gefragt, wenn auch auf anderer Ebene.

Zudem spielen die Wünsche der Eltern eine wichtige Rolle bei der Entscheidung. So besteht eine nahe liegende Lösung darin, dass mehrere Kinder mit ähnlichem Bedarf dieselbe Schule besuchen - eine mit den entsprechenden Voraussetzungen. Hier bietet das neue Schulgesetz die Möglichkeit, „Schwerpunktschulen“ einzurichten. Dies sind Schulen, die neben den Lern- und Entwicklungsstörungen - sprich: die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache - noch mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt umfassen. In großen Städten ist das oft einfach. Auf dem Land dagegen sind mitunter komplizierte und langwierige interkommunale Abstimmungsprozesse notwendig.

Fokus auf die Region Hier ist ein Denken im Kontext regionaler Schulentwicklungsplanung wünschenswert. Denn oftmals liegt eine Schule, deren personelle und materielle Voraussetzungen stimmen, zwar in erreichbarer Nähe des Wohnorts des Kindes, jedoch jenseits der Gemeindegrenze - und damit in der Zuständigkeit eines anderen Schulträgers.

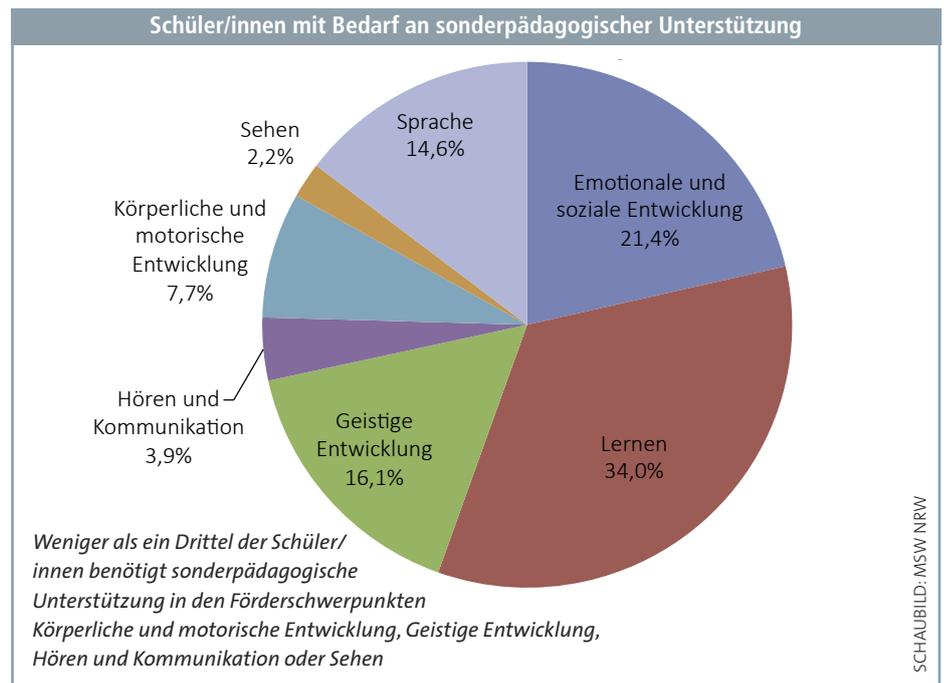
Neben den pädagogischen und gesellschaftlichen Klärungsprozessen zum Inklusionsverständnis zwischen den Beteiligten sind die Belange des Schulträgers und die Kostenfragen wichtige Aspekte in diesem Entscheidungsprozess. Die Frage nach den Kosten stellt sich vor allem dann, wenn für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen eine Schule gefunden werden muss.

Diese Gruppen machen insgesamt weniger als ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus (siehe Schaubild unten). Diese Kinder sind den Verantwortlichen in der Kommune meist schon in jungen Jahren bekannt. Denn sie erhalten oftmals schon im Kindergartenalter entsprechende Unterstützung, und die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass sich dieser Bedarf fortsetzt.

Lange Tradition Die Aufgabe des Gemeinsamen Lernens ist in Nordrhein-Westfalen nicht neu. Mit dem 1994 verabschiedeten „Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an Schulen“ wurden die Förderorte Sonderschule und Gemeinsamer Unterricht gleichwertig. 1995 trat die „Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort“ (VO-SF) in Kraft. Anschließend wurde im Rahmen der Diagnostik nicht mehr die Eignung eines Kindes für einen bestimmten Sonderschultyp überprüft. Stattdessen wurde der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf ermittelt. Dies stellte einen wichtigen Meilenstein dar. In der Folgezeit gab es unterschiedliche Schulversuche - gerade auch für die Sekundarstufe I -, die durchweg positive Ergebnisse brachten. 2005 folgte die Ausbildungsordnung „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke“, 2009 schließlich die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und in der Folgezeit der kontinuierliche Ausbau des Gemeinsamen Lernens durch Entscheidungen der Schulaufsicht im Sinne der Eltern.

Mehr Lehrerstellen Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die im Gemeinsamen Lernen gefördert werden, steigt seit dem Schuljahr 2000/2001 kontinuierlich (siehe Tabelle Seite 14 oben). Nachdem in der Sekundarstufe I zunächst nur eine geringe Quote erreicht wurde, hat die NRW-Landesregierung seit 2010 vor allem die Anzahl der Stellen für Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I - sprich: für zieldifferente Beschulung - deutlich erhöht.

Während sich in der Grundschule schon eine lange Tradition sukzessive weiterentwickelt hat, war der Übergang in die Sekundarstufe I lange Zeit nur im Rahmen eines auf 19 Gesamtschulen und elf Hauptschulen begrenzten Schulversuchs zur zieldiffernten Beschulung möglich. Mit der Über-



Entwicklung des Schüleranteils mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht

	2000 2001	...	2005 2006	...	2009 2010	2010 2011	2011 2012	2012 2013	2013 2014
Primarstufe	16,3	...	18,3	...	22,6	24,9	28,5	33,6	38,0
Sek I	3,5	...	5,5	...	9,1	11,1	14,0	18,4	23,9
Primarstufe und Sek I	8,5	...	10,1	...	14,6	16,7	19,8	24,6	29,6

Der Anteil der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht ist seit dem Schuljahr 2000/2001 in der Primarstufe wie in der Sekundarstufe I kontinuierlich gestiegen

QUELLE: MSW NRW

führung dieses Schulversuchs in die Integrativen Lerngruppen entwickelte sich der Ausbau auch zieldifferenter Angebote in der Sekundarstufe I.

Die Abgängerinnen und Abgänger aus der Primarstufe konnten jedoch nicht immer alle in die Integrativen Lerngruppen wechseln. Die Perspektive, auch in der Sekundarstufe I einen Platz im Gemeinsamen Unterricht zu bekommen, machte vielen Eltern Hoffnung. Angesichts begrenzter Aufnahmekapazitäten wurde dieser Prozess jedoch in manchem Fall zu einem „unwürdigen Bettelgang“. Der Kampf um einen Platz sowie um die Bereitschaft der Schule und der Lehrkräfte, für die Ressourcen zu kämpfen, entmutigte oftmals.

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 gab dem Prozess dann aber noch einmal Schubkraft. Gleichzeitig hat sich die Anzahl zusätzlicher Stellen für den Inklusionsprozess seit 2010 im Verhältnis zur voraussichtlichen Schülerzahl stetig überproportional entwickelt. Bis 2013 stieg die Anzahl von 532 auf 1.680, bis 2014 sogar auf etwa 2.850. Bis 2025 wird die Anzahl der Stellen voraussichtlich auf etwa 4.000 anwachsen. Dem steht eine Zunahme der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zwischen 2010 und 2014 von 18.200 auf 40.000 gegenüber. Bis 2025 wird ein Anstieg auf 67.500 erwartet.

Allmählicher Anstieg Ein eher moderates Anwachsen ist auch bei den Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Eingangsklassen zu beobachten. So hatten im vergangenen Schuljahr 2,0 Prozent aller Erstklässler an Grundschulen einen Bedarf an sonderpäda-

gogischer Unterstützung. Zwei Jahre zuvor waren es 1,6 Prozent. In den 5. Klassen der allgemeinen Schulen ist die Quote im selben Zeitraum von 1,5 auf 2,9 Prozent gestiegen.

In den ersten Schuljahren der Grundschulen hat also jedes 50. Kind einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, in den 5. Klassen der weiterführenden Schulen ist es etwa jedes 34. Kind. Unter dem Strich ist also ein moderater, gleich bleibender Anstieg zu beobachten. Ein Trend der Eltern - vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung - hin zum Unterricht in der allgemeinen Schule wird aber deutlich. In beiden Förderschwerpunkten liegt die Inklusionsquote in den Eingangsklassen von Primarstufe und Sekundarstufe I bereits bei mehr als 50 Prozent.

Weiterhin Förderschulen Wer aber befürchtet hat, dass diese Entwicklung in Richtung inklusives Schulsystem zu einer Schließungswelle bei den Förderschulen führen würde, sieht sich nicht bestätigt. Seit 2002 zeigt sich eine entscheidende Veränderung im Bereich der öffentlichen Schulen nur bei den Schulen mit dem Haupt-Förderschwerpunkt Lernen (siehe Tabelle unten). Deren Zahl ist von 325 auf 283 gesunken. Ansons-

ten sind die Zahlen nahezu konstant oder - im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung - sogar leicht ansteigend. Die weitere Entwicklung bleibt sicherlich abzuwarten. Aber auch hier sind umsichtige Agieren und intensive Beratung auf der Suche nach zukunftssicheren Lösungen zwischen Schulträgern und Schulaufsicht zu beobachten.

Bislang hat sich noch keine Region auf den Weg gemacht und § 132 Schulgesetz umgesetzt. Dies hieße, die Einrichtung eines schulischen Lernorts zu beantragen, an dem Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet unterrichtet werden, um sie auf die baldige Rückkehr an die allgemeine Schule vorzubereiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Förderschulen für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im Bereich des Schulträgers aufgelöst worden sind.

Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass sich die genannten Tendenzen auch nach Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes fortsetzen. Die amtlichen Schuldaten werden jährlich zum 15. Oktober erhoben. Ihre Auswertung liegt meist im Frühjahr des Folgejahres vor. Unter dem Strich bleibt festzustellen: Mit dem neuen Schulgesetz zeigt Nordrhein-Westfalen, dass die Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention ernst genommen werden. Der Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird weiter beschritten und ist immer wieder mit Meilensteinen gepflastert - allerdings nicht wie vielerorts befürchtet mit rasant ansteigenden Zahlen im Gemeinsamen Lernen und einer ebenso rasanten Schließung der Förderschulen, sondern mit Veränderungen in einem moderaten Tempo.

QUELLE: MSW NRW

Entwicklung der Förderschulen seit 2002

Förderschwerpunkt	2002 2003	...	2005 2006	...	2009 2010	2010 2011	2011 2012	2012 2013	2013 2014
Lernen	325	...	325	...	317	316	309	305	283
Emotionale und soziale Entwicklung	74	...	79	...	79	79	78	78	79
Sprache	69	...	71	...	71	71	71	71	70
Hören und Kommunikation	18	...	15	...	15	15	15	15	15
Sehen	12	...	12	...	12	12	12	12	12
Geistige Entwicklung	84	...	86	...	85	85	85	86	85
Körperliche und motorische Entwicklung	33	...	33	...	35	35	35	35	35
Schule für Kranke	33	...	32	...	31	29	28	29	29
Gesamt	648	...	653	...	645	642	633	631	608

Während die Anzahl der Förderschulen mit Haupt-Förderschwerpunkt Lernen seit 2002 zurückgeht, ist deren Anzahl in anderen Förderschwerpunkten nahezu konstant geblieben oder leicht gestiegen

Ohne Moos nix los

FOTOS (2): STADT BORNHEIM

▲ Bei der inklusiven Bildung bezieht die Stadt Bornheim - hier das Rathaus - alle örtlichen Bildungseinrichtungen ein

Improvisation bei der „inkluisiven Finanzplanung“ vor Ort

Die Stadt Bornheim will mit einem Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“ die Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher vorantreiben - trotz Finanznot und unklarer Gesetze

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde von der Bundesregierung bereits 2009 ratifiziert. Aber Bund, Länder und Kommunen tun sich insgesamt schwer, Inklusion so stringent umzusetzen, dass sie der weit gefassten Zielformel entspricht. Jede Kommune entwickelt dafür ihr eigenes Verfahren, ihren eigenen Inklusionsweg.

Dabei haben die wenigen Städte und Gemeinden, die ohne Haushaltssicherungskonzept oder Nothaushalt sind, einen klaren Startvorteil bei der Gestaltung dieses

Weges. Die Mehrheit muss zusehen, wie sie die neue Aufgabe mit dem allzu knappen Haushaltsvolumen absichert und dabei nicht im Streit mit der Kommunalaufsicht unterliegt.

Die Stadt Bornheim wirtschaftet mit einem Haushaltssicherungskonzept, das für das Jahr 2021 die allseits begehrte „Schwarze Null“ als Ziel beschreibt. Insofern entspricht das, was wir in Bornheim versuchen, keinen idealtypischen Rahmenbedingungen, sondern eher der typischen Mangelsituation, die uns - wie vielen anderen - bei Aufwand und Ertrag den Rahmen vorgibt.

Kreativität und Begrenzung Wir haben uns mit einem Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“ auf den Weg gemacht. Inklusion soll letztlich alle Aufga-

benbereiche einer Kommune erfassen. Doch wir konzentrieren uns zunächst auf die bildungsrelevanten Sektoren - und dort auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Unser Aktionsplan erfasst alle Bildungseinrichtungen der Stadt - also alle Kindergärten, Schulen, die Volkshochschule und die Stadtbücherei und teilweise auch die Jugendfreizeitbildung - und baut sich von „unten“ nach „oben“ auf. Jede Bildungseinrichtung hat für sich und im Team respektive Kollegium definiert, wohin die inklusive Reise gehen soll, welche Schwerpunkte gesetzt und welche Ressourcen dafür benötigt werden.

So werden Ideen und Vorschläge zunächst ohne Begrenzung entwickelt. Doch schon bei der ersten einrichtungsübergreifenden Zusammenschau geschieht eine kritische Auslese - mit dem Erfolg, dass schlanke und effiziente Maßnahmen mit erheblichen Synergieeffekten zum Vorschein kommen, Redundanzen vermieden und allzu üppige Wünsche abgelehnt werden. Denn das Prioritäten-Setzen kann durchaus auch auf der Praxisebene geschehen; das Zensieren ist kein Privileg der obersten Entscheidungsebene.

All die Einzelpläne und Vorschläge der Bildungseinrichtungen werden zu einem Gesamtplan zusammengeschmiedet, wobei



DER AUTOR

Markus Schnapka ist Beigeordneter für Kinder, Jugend, Familien, Schulen, Integration, Senioren und Weiterbildung der Stadt Bornheim

MODERNE KIRCHEN IM RHEINLAND

Hrsg. v. Dr. Andrea Pufke, Landeskonservatorin des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege Bd. 81, 21 x 30 cm, 214 S., 285 Abb., 46 Euro, Wernersche Verlagsgesellschaft, ISBN 3-88462-346-6

Nach dem 2. Weltkrieg gab es im Rheinland einen großen Bedarf an neuen Kirchen. Architekten wie Dominikus Böhm, Rudolf Schwarz und andere renommierte oder weniger bekannte Baumeister schufen rund 1.200 neue Gotteshäuser. Das Buch illustriert am Beispiel von 42 teils spektakulären Gebäuden das breite Spektrum der nach 1945 im Rheinland entstandenen denkmalwerten Kirchenbauten und deren ungewöhnliche Architektur. Diese ist häufig durch geometrische Formen wie Prismen, Quader, Kegel und Kuben geprägt. Durch die Auswahl der Beispiele sowie die Texte und Fotografien hilft das Werk, den Blick für die Qualität moderner Kirchenbauten zu schärfen.



der gemeinsam verantwortete Rotstift bereits in dieser Phase - und in einem abgestimmten Miteinander - zum Einsatz kommt. Denn nicht alles, was sinnvoll und notwendig ist, ist auch finanzierbar. Aber die Inklusion erhält zum ersten Mal beim Entwurf des Bornheimer Doppelhaushaltes 2015/2016 eine Produktgruppenzuordnung. Der Begriff Inklusion ist nun inhaltlich gefüllt mit einem Aktionsplan, der von der „Bildungsbasis“ der Stadt entwickelt wurde und deshalb eine hohe Praxisrelevanz hat. Wir hoffen alle auf eine gute Beschlussfassung.

Konstruktive Flickschusterei Wir müssen mit den Gesetzen und Verordnungen arbeiten, die existieren - auch wenn sie unvollkommen sind. Wir nutzen dabei sowohl Ressourcen, die noch der Integration zugeschrieben sind, als auch solche, bei denen bereits die Inklusion als Zweckbestimmung vorgegeben ist. Und wir stoßen dabei an Grenzen, was konstruktive Erkenntnisse freisetzen kann und deutlich macht, wo Handlungsbedarf besteht.

► *Bornheim gilt im Bildungsbereich als vorbildlich und kümmert sich bereits intensiv um die Jüngsten*

Im Grunde genommen liegt die gewaltige gesetzgeberische Agenda auf der Hand. Denn der Landesaktionsplan NRW „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ zeigt, was die Landesregierung sich vorgenommen hat. Jedoch beziffert er nicht die finanziellen Konsequenzen für den Landeshalt oder die Kommunen in NRW. Auch der jüngste Entwurf eines Ersten Allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozia-

len Inklusion in Nordrhein-Westfalen bleibt, was die finanziellen Auswirkungen der Inklusion betrifft, ungenau - und in Bezug auf die Folgen für die Kommunen wirklichkeitsfremd. Dies zeigt eindrucksvoll ein Blick auf die Rahmenbedingungen für die Bornheimer Bildungsakteure:

- **Kindergärten:** Hier ist im Kinder- und Bildungsgesetz sinnvoll geregelt, dass pro Kind mit Behinderung mit der dreieinhalbfachen Kindpauschale der Gruppenform IIIb die pädagogische Zuwendung intensiver gestaltet wird. Sofern zudem die Gruppengröße reduziert wird, kann die LVR-Kindpauschale beantragt werden, um die Fachkraftstunden in der Gruppe zu erhöhen. Nachteilig ist, dass der Landschaftsverband Rheinland einen großen Teil der früher in integrativen Kindergärten eingesetzten Mittel „wegkonsolidiert“ hat und weiter reduziert.

Hier gibt es zwar die neue, knapp bemessene LVR-Kindpauschale. Mit dieser wird auf Antrag die inklusive Betreuung unterstützt. Aber die Lücke wird bei weitem nicht geschlossen. Die investive Förderung sowie Kosten für Ausstattung und Fortbildung bleiben derzeit noch bei den Trägern hängen.

- **Schulen:** Nach Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und dem von den kommunalen Spitzenverbänden durchgesetzten Kostenfolgensgesetz gibt es für die Schulen einen Rahmen, der freilich nicht ausreicht und die kommunale Rolle als Schulträger überstrapaziert. Auf



die inhaltlichen Mängel dieses Gesetzes soll hier nicht weiter eingegangen werden. Nur so viel: Die Abschaffung der Kompetenzzentren, die strikte Umsetzung des Mindestschülerzahlerlasses für die Förderschulen - mit einem Verlust von mehr als der Hälfte dieser Schulen - und die plötzliche Überforderung der Regelschulen behindern die Inklusion und belasten die SchülerInnen mit Behinderung extrem.

• **Erwachsenenbildung, Stadtbücherei, Jugendfreizeitbildung:** Hier fehlt es insgesamt an Fördermechanismen. Wir sind auf uns allein gestellt und müssen das Angebot zulasten anderer Leistungen ausbauen. Vielleicht können wir aus Haushaltsresten den einen oder anderen kleinen Ansatz finanzieren. In das früher „Landesjugendplan“ genannte Förderinstrument hat die NRW-Landesregierung seit 2013 den Förderbereich III „Chancengleichheit / Integration / Inklusion - Toleranz und Vielfalt fördern“ eingefügt und auch mit etwas mehr Mitteln unterlegt. Somit gibt es hier eine Option für die Träger, ihre Angebote der Freizeitbildung inklusiv auszurichten.

• **Erzieherische Hilfen:** Es ist ohnehin fraglich, wie weit kommunale Aufgaben und Mittel der Jugendhilfe - hier der erzieherischen Hilfen - rechtlich sauber zum Einsatz kommen können, um den Schulterricht, der ja Ländersache ist, für Kinder und Jugendliche mit Behinderung möglich zu machen. Die SchulbegleiterInnen und ihre Finanzierung sind ein Zankapfel zwischen dem Land NRW und den Kommunen.

Hinderlich ist auch der - ansonsten nicht infrage zu stellende - individuelle Rechtsanspruch auf diese Hilfen. Es kann im Extremfall zu einer völligen Überlastung der Klasse führen, wenn mehrere erwachsene Helfer jeweils lediglich „ihre/n“ SchülerIn unterstützen dürfen. Hier wollen wir eine Pool-Lösung umsetzen, die wir vorschlagen haben und an der wir arbeiten - etwa indem wir die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und die Hilfen nach § 27 ff/35 a SGB VIII in einem Kontext anwenden und in der Schule ansetzen.

Für den Übergang mag diese Flickschusterei noch angehen. Aber wir brauchen für die Zukunft ein abgestimmtes Miteinander der gesetzlichen Bestimmungen für Inklusion

auf Bundes- und Landesebene zur Umsetzung auf der kommunalen Ebene. Ein großer Wurf wäre eine Inklusionspauschale, die sich an Alter und Bildungssektor orientiert und die mit einer festen Quote kommunaler Eigenmittel ergänzt wird.

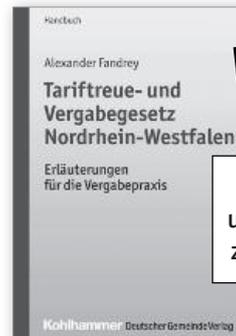
Vom Aktionsplan zum Haushaltsplan

Der Versuch, korrekt nach Produktbereichen und Bildungseinrichtungen in Aufwand und Ertrag zu differenzieren, war zum Scheitern verurteilt. Wir haben uns nun zu einer Summe durchgerungen, die weit weniger ausmacht als das, was im Aktionsplan als notwendig beschrieben ist. Schon jetzt ist klar: Die Erträge wiegen nicht auf, was wir in der Kommune für Inklusion aufwenden. Sie würden es auch dann nicht, wenn wir unsere Aktivitäten nur auf das begrenzten, was landesseitig vorgegeben ist.

Wir wissen aber auch, dass nicht alle Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden. Insofern leisten wir uns im Haushaltsentwurf eine Art „inklusive Suchbewegung“. Wir können noch nicht genau festlegen, für

welche Maßnahmen wir in Detail das Geld vorhalten. Das wird sich erst während des Jahres zeigen. Die Mittel sind für die Lücken vorgesehen, die über gesetzliche Ansprüche oder anderweitige Einnahmen hinaus „unversorgt“ bleiben - vor allem für Fortbildung, therapeutische Maßnahmen und Ausstattung. Auf der Ertragsseite finden wir in unterschiedlichen Produkten die Mittel des Landes nach dem Konnexitätsgesetz, dem KiBiz und der Ergänzungsfinanzierung des LVR.

Wir richten aber - auch das ist Teil des Aktionsplans - ein Inklusionsbüro ein, das zusätzliche Drittmittel akquirieren wird und unsere Bildungseinrichtungen sowie die ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte unterstützt. Denn auf dem Markt der Stiftungen und Lobbyinstitutionen sowie der EU gibt es Fördermittel. Diese können die Ertragsseite dann verbessern, wenn ein Bruchteil davon an Eigenmitteln eingebracht wird. Darauf setzen wir, dafür investieren wir mit unserem Haushalt. Denn für die Pflichtaufgabe „Inklusion“ gilt wie generell: Ohne Moos nix los. ●



Neu!

Hilfestellungen
und Lösungsmöglichkeiten
zu Anwendungsproblemen

Alexander Fandrey

Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Erläuterungen für die Vergabepaxis

2014. 316 Seiten. Kart. € 59,99

ISBN 978-3-555-01652-8

auch als
EBOOK

Das Handbuch widmet sich dem nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) sowie den Konkretisierungen in den dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Dabei erklärt das Werk dem Leser die neuen Vorgaben, weist auf Anwendungsprobleme hin und zeigt Hilfestellungen sowie Lösungsmöglichkeiten auf.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Deutscher Gemeindeverlag



FOTO: LISA F. YOUNG - FOTOLIA.COM

Problem Entfernung

▲ *Gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung stellt kreisangehörige Kommunen vor zusätzliche Herausforderungen*

Umsetzung der schulischen Inklusion im kreisangehörigen Raum

Kreisangehörige Städte und Gemeinden stehen bei der Weiterentwicklung ihres Schulsystems in Richtung Inklusion vor anderen Herausforderungen als großstädtische Ballungsräume

Bei einer landesweiten Betrachtung der schulischen Inklusion nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz fällt auf, dass es nicht nur eine heterogene Ausgangslage aufgrund individueller Merkmale der betreffenden Kommune gibt.¹ Vielmehr sind bereits auf konzeptioneller Ebene des Gesetzes sowie der nordrhein-westfälischen Kommunal- und damit auch Schulträger-Landschaft an einigen Stellen besondere Bedingungen bei der Umsetzung im kreisangehörigen Raum zu beachten. Dies zeigt sich anhand von drei in der Beratungspraxis besonders hervortretenden Punkten: Schwerpunktschulen, Förderschulen und unterstützendes Personal.

Während im kreisfreien Bereich regelmäßig die Stadt als Schulträger für die Regelschulen, die meisten Förderschulen² sowie als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger viele - für

die schulische Inklusion relevante - Funktionen auf sich vereint, stellt sich das Bild im kreisangehörigen Raum deutlich vielfältiger dar. Hier sind die Städte und Gemeinden im Allgemeinen Träger der Regelschulen und einiger Förderschulen. Allerdings nicht die eine Stadt, sondern für eine Einwohnerzahl wie in einer kreisfreien Stadt mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden. Neben die Städte und Gemeinden treten dann die Kreise als Träger einiger Förderschulen - und im Einzelfall auch Regelschulen - und gegebenenfalls wie in den kreis-



DER AUTOR

Robin Wagener ist Referent für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

freien Städten die Landschaftsverbände. Sozialhilfeträger ist der Kreis, während die Jugendhilfeträgerschaft teilweise vom Kreis sowie teilweise von Städten und Gemeinden mit eigenen Jugendämtern übernommen wird. Daraus wird deutlich, dass der interkommunale Abstimmungsbedarf im kreisangehörigen Raum auch bei der Umsetzung der schulischen Inklusion deutlich ins Gewicht fällt.

Lockere Siedlungsstruktur Zu diesen organisatorischen Besonderheiten kommt noch eine andere Besiedlungsstruktur mit weiteren Wegen und den daraus resultierenden Verkehrsaspekten - auch für den Bereich der Schülerbeförderung. Als Übergangslösung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem sieht § 20 Abs. 6 Schulgesetz nach Änderung durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vor, dass die Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsicht Schwerpunktschulen einrichten können. Dieser zunächst einfach klingende Vorgang ist allerdings im kreisangehörigen Raum

¹ Beispielsweise unterschiedliche Ausgangsinklusionsquoten, unterschiedliche demographische Ausgangslagen, unterschiedliche Haushaltslagen etc.

² Eine Ausnahme bilden die Schulen der Landschaftsverbände nach § 78 Abs. 3 SchulG NRW.

deutlich komplexer als im kreisfreien Bereich. Ein einzelner Schulträger - sprich: eine einzelne Stadt oder Gemeinde - hat dort häufig nicht so viele Schulen einer Schulform, dass eine Bildung von Schwerpunktschulen - jedenfalls bei den weiterführenden Schulen - möglich wäre.

Vielmehr ist hier eine Abstimmung mehrerer benachbarter oder in räumlicher Nähe gelegener Schulträger erforderlich. Eine Verständigung auf die Bildung einer Schwerpunktschule in einer der beteiligten Kommunen muss aber notwendigerweise die Kostenverteilung klären. Sonst wäre der ausgewählte Schulträger allein zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

Engagement regional Diese Konstellation birgt die Gefahr, besonderes regionales Engagement einzelner Schulträger zu erschweren oder keinen Anreiz dafür zu setzen.³ Bei der erforderlichen Anzahl der Schwerpunktschulen sind - mit Blick auf die Anzahl der zu betreuenden Personen - im Vergleich zu kreisfreien Städten auch die weiteren Entfernungen in den Kreisen und die längeren Fahrzeiten zu berücksichtigen. Vermutlich wird also eine größere Zahl an Schwerpunktschulen erforderlich sein. Nicht nur das Schulgesetz wurde geändert, sondern auch die Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen und der Schu-

len für Kranke.⁴ Diese sieht nun insbesondere keine Ausnahmegenehmigungen bei Unterschreiten der Mindestgröße mehr vor. Die Schulträger sind in diesen Fällen zu den notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen verpflichtet.

Diese müssen nicht zwingend in der Schließung einer jeden zu kleinen Schule liegen. Soll die Möglichkeit des Förderschulbesuchs in angemessener Entfernung sichergestellt werden, kommt auch die Zusammenlegung mehrerer Schulen in Betracht. Dabei werden allerdings im kreisangehörigen Raum oftmals Schulträgergrenzen überschritten. Hierbei sind nicht nur mehrere Städte und Gemeinden, sondern oft auch die Kreise in den Blick zu nehmen. Soll nicht - wie in eini-

psychologen.⁵ Mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion⁶ ist dafür auch eine Unterstützung durch das Land vorgesehen. Bemerkenswert ist allerdings der Verteilungsmodus. Diese Unterstützung wird nicht an die Schulträger, sondern zur Hälfte an die Kreise sowie kreisfreien Städte und zur anderen Hälfte an die Kommunen mit eigenem Jugendamt gezahlt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Kosten für systemische Integrationshilfe dort anfallen, wo bislang die Zuständigkeit für individuelle Integrationshilfe im Rahmen des SGB VIII und des SGB XII liegt und auch zusätzliche Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter respektive -psychologinnen und -



FOTO: STADT BERGISCH GLADBACH

Schwerpunktschulen sind im kreisangehörigen Raum häufig nur durch interkommunale Abstimmung möglich

³ So auch auf S. 15 f. der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Landtagsanhörung am 6.6.2014 verbunden mit der Forderung nach Nachsteuerung dargestellt, abrufbar unter der Stellungnahmenummer 16/777 und der URL <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-777.pdf>.

⁴ Abrufbar unter <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Mindestgroessenverordnung.pdf>.

⁵ Dies haben die kommunalen Spitzenverbände bereits in einem Schreiben an das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 24.10.2012 auf S. 11 f. dargestellt. Das Schreiben ist eine Anlage zur Stellungnahme gegenüber dem Landtag (s. Fn. 3). Ausführlichere Darstellungen finden sich mit unterschiedlichen Argumentationen und Positionen beispielsweise in den beiden bildungsökonomischen Gutachten von Schwarz u.a. (Schwarz u.a., Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken, S. 70 ff. Dieses Gutachten ist u.a. auf der Internetseite des Städte- und Gemeindebunde NRW nebst einer Zusammenfassung unter <http://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/inklusion-erfordert-erhebliche-investitionen-der-kommunen.html?cHash=598388e5f924202a668c1bee5231acd6##> abrufbar.) und Klemm (Klemm, Mögliche finanzielle Auswirkungen einer zunehmenden schulischen Inklusion in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 - Analysen am Beispiel der Stadt Krefeld und des Kreises Minden-Lübbecke, S. 12 ff., abrufbar unter http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Gutachten-Prof_Klemm_Text.pdf).

⁶ GV. NRW. 2014 S. 404, abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&v_d_id=14496&ve_r=8&val=14496&sg=o&menu=1&v_d_back=N..

gen Fällen praktiziert - der Kreis die Trägerschaft übernehmen, stellt sich auch hier die Frage der finanziellen Regelung.

Mehrere Berufe involviert Schließlich erfordert die erfolgreiche Einführung eines inklusiven Schulsystems nicht nur Räume sowie Lehrerinnen und Lehrer, sondern die Unterstützung durch weitere Professionen - beispielsweise Inklusionshelferinnen und -helfer, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie Schulpsychologinnen und -

psychologen eher bei den Kreisen als bei den Städten und Gemeinden angesiedelt werden.

Dieser Verteilungsmaßstab ist nach § 2 Abs. 6 S. 2 des Gesetzes neu zu betrachten. Hierfür ist abzuwarten, wie sich die tatsächliche Rollenverteilung in diesem Bereich entwickelt. Klar ist allerdings, dass auch hier der kreisangehörige Raum komplexere Herausforderungen in der Abstimmung zu bewältigen hat als der großstädtische Bereich. ●

„Bringt uns nicht zum Platzen, sonst werden wir giftig!“




-> Leuchtstoffröhren gehören bruchsicher in die getrennte Sammlung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.



Deutsche Umwelthilfe

Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell
www.duh.de, info@duh.de

Was wo messen?



FOTO: PAUL-GEORG MEISTER / PIXELIO.DE

▲ Bei der Evaluierung der zusätzlichen Kosten für die schulische Inklusion müssen viele Details einbezogen werden

Evaluierung der Inklusionskosten im Schulbereich

Bei der geplanten Taxierung der zusätzlichen Kosten schulischer Inklusion stellen sich solch komplexe Detailfragen, dass eine Unterstützung durch externe Fachkräfte sinnvoll erscheint

Mit der Verständigung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden über den Umgang mit den schulischen Inklusionskosten konnte der lange währende Streit einstweilen beigelegt und eine Verfassungsklage vermieden werden. Gleichwohl ist allen Beteiligten klar, dass damit nur die Hälfte des Weges zurückgelegt worden ist.

Nach Überzeugung der Kommunen sind die anfänglich festgelegten Kostenausgleichspauschalen nicht auskömmlich. Entscheidend für eine dauerhafte Ausräumung des Streites wird sein, dass die vereinbarte Evaluierung der Kosten, die überhaupt erst den Weg zu einer Verständigung geebnet hat, eine einvernehmliche Klärung der Frage bringt, welche zusätzlichen Kosten für die Kommunen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz veranlasst werden.

Die Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden enthält an zwei Stellen Festlegungen über eine zeitnahe Evaluierung der den Kommunen entstehen-



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordner für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

den Kosten. Unter Ziffer 2.1 - Schulträgeraufgaben - wird zunächst zugestanden, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des neuen Schulrechtsänderungsgesetzes der Konnexität gemäß Konnexitätsausführungsgesetz unterliegen. Sodann heißt es: „Die Aufwendungen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 01.6.2015 für das Schuljahr 2014/15, am 01.8.2016 für das Schuljahr 2015/16 und zum 01.8.2017 für das Schuljahr 2016/17 untersucht. Soweit sich daraus ein Bedarf zur Anpassung der Kostenpauschale ergibt, erfolgt die Anpassung zum nächsten Haushaltsjahr.“ Des Weiteren wird unter Ziffer 3 - Steuerung der Aufwendungen der Integrationshilfe -

unabhängig vom Konnexitätsausführungsgesetz folgende Regelung getroffen: „Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 01.06.2015 für das Schuljahr 2014/15, zum 01.08.2016 für das Schuljahr 2015/16 und zum 01.08.2017 für das Schuljahr 2016/17 untersucht. Danach erfolgt die Untersuchung alle drei Jahre. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln, wird die Inklusionspauschale landesweit zum nächsten Haushaltsjahr angepasst.“

Der vergleichsweise pauschal formulierte Evaluierungsauftrag der Vereinbarung macht keine detaillierten Vorgaben zur Ausgestaltung des Verfahrens. Im Vorfeld hatte die gemeinsame Arbeitsgruppe Inklusion der kommunalen Spitzenverbände einige methodische Vorfragen identifiziert, die es im Vorfeld weiterer Gespräche mit dem Land zu beantworten galt:

Korb 1 Schulträgeraufgaben

- Soll zum Zweck der Evaluation eine flächendeckende Kostenerhebung bei allen

betroffenen Städten, Gemeinden und Kreisen angestrebt werden?

- Wäre eine Vollkostenerhebung vom Verwaltungsaufwand her überhaupt leistbar?

Falls eine Vollkostenerhebung nicht realisierbar ist oder nicht für sinnvoll gehalten wird, kommt als Alternative nur eine Erhebung in ausgewählten Städten, Kreisen und Gemeinden in Betracht. Für diesen Fall stellen sich folgende Fragen:

- Wie viele Kommunen müssten untersucht werden, damit man eine aussagekräftige Hochrechnung für das Land vornehmen könnte?
- Zur Auswahl der Kommunen:
 - o Ist es sinnvoll, die Gebietskörperschaften einzubeziehen, die schon in den beiden vorliegenden Kostengutachten untersucht worden sind?
 - o Sollte darauf geachtet werden, dass Gebietskörperschaften dabei sind, die über halbwegs ausgeglichene Haushalte verfügen - weil anzunehmen ist, dass dort bereitwilliger investiert wird?
 - o Sollte Wert darauf gelegt werden, dass auch Gebietskörperschaften in der Betrachtungsgruppe sind, bei denen die Inklusionsquote bislang unter dem Durchschnitt lag? Wie aussagekräftig ist diese Quote zukünftig noch?
 - o Wie soll die demografische Entwicklung berücksichtigt werden?
 - o Spielt die regionale Verteilung - etwa nach Regierungsbezirken - eine Rolle?
- Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Kosten überhaupt erfasst werden sollen:
 - o Beschränkt man sich auf die Kosten, die im Gutachten des Landes von Prof. Klemm untersucht wurden?
 - o Sollen auch Betriebs- und Unterhaltungskosten - etwa Reinigung und Instandhaltung sowie Heizkosten für Räumlichkeiten; Instandhaltung von Aufzügen; anteilige Kosten für Versicherungen, Overheadkosten und Ähnliches - berücksichtigt werden?

Für diese Sichtweise spricht § 79 Schulgesetz - „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten ...“ -, aber auch die Vereinbarung selbst, die an dieser Stelle keine Einschränkung enthält, sondern lediglich von „Schulträgeraufgaben“ spricht.

- Können Aufwendungen im Zeitraum ab Verabschiedung des Gesetzes bis zum 01.08.2014 berücksichtigt werden?
- Wie sieht es mit den Schulträgerkosten im offenen Ganztags aus?
- Wann muss der Kreis der Kommunen feststehen, in denen untersucht wird? Ist eine rückwirkende Erfassung der Kosten überhaupt realistisch oder sollten die Kosten bereits jetzt laufend erfasst werden?
- Wenn eine laufende Erfassung stattfinden soll, müsste dafür ein einheitliches Raster entwickelt werden. Kann man hier auf Vorarbeiten aus Kommunen zurückgreifen? Buchen die Kommunen alle in vergleichbarer Form? Welche Daten liegen unproblematisch vor und welche müssten erst mit größerem Aufwand ermittelt werden?
- Soll die Kostenerfassung in Eigenregie der Kommunen erfolgen oder macht es Sinn, dafür wiederum einen externen Gutachter zu beauftragen? Falls Letzteres angestrebt wird: macht es Sinn, diesen Auftrag gemeinsam an Prof. Klemm und das Team Schneider/Schwarz zu vergeben? Wer vergibt diesen Auftrag?

Korb 2 Personalkosten

Hier stellen sich im Prinzip - obwohl es sich nach der Vereinbarung nicht um einen Anwendungsfall des Konnexitätsausführungsgesetzes handelt - vergleichbare Fragen wie bei Korb 1.

- Zusätzlich stellt sich hier die Frage nach der Festlegung des Vergleichsmaßstabs - sprich: die Null-Linie - für die Beurteilung der Fallzahlentwicklung bei den Inklusionshelfer/innen. In diesem Bereich ist am ehesten eine landesweite Erhebung vorstellbar.
- Auch hier muss die Frage beantwortet werden, ob für die Anerkennungsfähigen

Kosten der Integrationshelfer/innen die tatsächlich ermittelten Kosten oder ein - wie auch immer zu ermittelnder - pauschaler Wert pro voller Stelle festgelegt wird.

Vorschlag zur Methodik Ergebnis der Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und im Anschluss daran mit dem Land war, dass einerseits die methodischen Probleme so komplex und andererseits der Aufwand der Erhebung sowie vor allem der Validierung und sachgerechten Auswertung der Daten so groß ist, dass eine Unterstützung durch externe Gutachter ratsam erscheint. Gerade für eine mögliche Auswahl der zu untersuchenden Kommunen, aber auch für die Systematik der Kostenerfassung liegt bei diesen ein Fachwissen vor, auf das keinesfalls verzichtet werden sollte.

Erfreulicherweise konnte an dieser Stelle eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden. Sowohl Professor Dr. Klaus Klemm, der zuvor das Gutachten für die Landesregierung erstellt hatte, als auch die Mitarbeiter/innen des Wuppertaler Instituts für Bildungsökonomie unter Leitung von Prof. Dr. Kerstin Schneider, die im Vorfeld für die kommunalen Spitzenverbände tätig geworden waren, erklärten sich zur Zusammenarbeit bereit und werden den Evaluationsprozess als Team begleiten.

Die erste Aufgabe der Wissenschaftler/innen besteht darin, zu den methodischen Fragen ein Gutachten vorzulegen, mit dem sie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen geben. Im Anschluss daran soll die Erhebung und Auswertung der Daten erfolgen. Das Methodengutachten lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Aber es zeichnet sich bereits jetzt ein spannender Diskussionsprozess zum Jahresende 2014 ab. ●



FOTO: HILDA-HEINMANN-SCHULE BOCHUM

◀ Um behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam fördern zu können, braucht es qualifiziertes Personal



Stufen-Test

Portal zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude

Seit 2013 werden Zug um Zug öffentliche Gebäude in NRW auf Barrierefreiheit überprüft und die Ergebnisse im Internet präsentiert, ohne eine Bewertung vorwegzunehmen

Barrierefreiheit ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderung in ihrer Unterschiedlichkeit gleichberechtigt miteinander leben können. Zur Umsetzung dieses Ziels engagiert sich seit mehreren Jahren in Nordrhein-Westfalen die Agentur Barrierefrei NRW.

Zu den Aufgaben der Agentur Barrierefrei NRW gehört auch die Initiative „Bestandsaufnahme NRW“ - eine Erhebung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude. Beauftragt vom NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) im Rahmen des Landesaktionsplans „NRW inklusiv“, wird das Projekt von der Agentur Barrierefrei NRW am Forschungsinstitut Technologie und Behinderung der Evangelischen Stiftung Volmarstein in Wetter koordiniert und fachlich begleitet.

Systematische Erhebung Die „Bestandsaufnahme NRW“ ist ein am Gemeinwesen orientiertes Projekt, das es in dieser Form nur

in Nordrhein-Westfalen gibt. Um verlässliche Information zur Barrierefreiheit zu erhalten, werden Merkmale der baulichen Barrierefreiheit ausschließlich von geschulten Erheberinnen und Erhebern nach einem landesweit einheitlichen Standard ermittelt. Die Erhebungskriterien, die auf den aktuellen DIN-Normen zur Barrierefreiheit basieren, wurden zuvor in einem partizipativen Prozess mit Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenselbsthilfe abgestimmt.

Bislang haben sich Menschen mit Behinde-



DIE AUTOREN

B.Sc. OT Michael Hubert
ist Mitarbeiter der Agentur Barrierefrei NRW

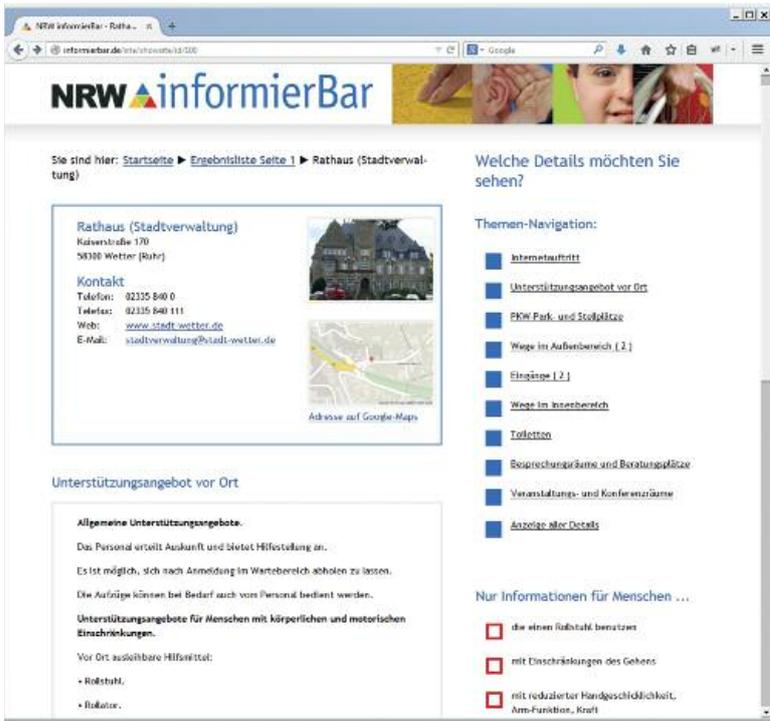


Reha.-Päd. Daria Frank
ist Mitarbeiterin der Agentur Barrierefrei NRW

rungen, Studierende im Rahmen von Hochschulprojekten und andere Freiwillige aus ganz NRW an Untersuchungen öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen beteiligt. Menschen mit Behinderungen sind als Expert(inn)en in eigener Sache in doppelter Hinsicht involviert, erstens bei der Festlegung der maßgeblichen Kriterien für die Erhebung und zweitens bei der Messung und Beurteilung der baulichen Elemente, technischen Hilfen und Unterstützungsangebote vor Ort.

Schulungen gut besucht Um eine hohe Datenqualität zu gewährleisten, bietet die Agentur Barrierefrei NRW Schulungen zur Datenerhebung an. Diese werden von interessierten Freiwilligen in den Kommunen und Verbänden stark nachgefragt. Darüber hinaus verdient das große ehrenamtliche Engagement der Erheberinnen und Erheber, die durch tatkräftige Mitwirkung einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und zur objektivierten Beurteilung von Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen leisten, viel Anerkennung.

Von besonderem Interesse, ist die Veröffentlichung der erhobenen Daten. Mit der Freischaltung des Internetportals „NRW informBar“ sind erste Erhebungsergebnisse



▲ Unter den erfassten öffentlichen Gebäuden befindet sich auch das Rathaus der Stadt Wetter

seit September 2014 online unter der Adresse <http://informierbar.de> abzurufen. Bei den bisher erfassten öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen handelt es sich unter anderem um Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Behörden, Bürgerzentren und Kultureinrichtungen aus rund 30 nordrhein-westfälischen Kommunen - Bergisch Gladbach, Bielefeld, Bochum, Bonn, Coesfeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Ennigerloh,

Erkrath, Gelsenkirchen, Gevelsberg, Goch, Grevenbroich, Hagen, Hamm, Herne, Hilden, Köln, Menden, Moers, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Ratingen, Schwelm, Uedem, Weeze, Werne, Wetter/Ruhr, Witten und Wuppertal.

Erkrath, Gelsenkirchen, Gevelsberg, Goch, Grevenbroich, Hagen, Hamm, Herne, Hilden, Köln, Menden, Moers, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Ratingen, Schwelm, Uedem, Weeze, Werne, Wetter/Ruhr, Witten und Wuppertal.

Erkrath, Gelsenkirchen, Gevelsberg, Goch, Grevenbroich, Hagen, Hamm, Herne, Hilden, Köln, Menden, Moers, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Ratingen, Schwelm, Uedem, Weeze, Werne, Wetter/Ruhr, Witten und Wuppertal.

ZUR SACHE

INFOS IM INTERNET

<http://informierbar.de> - Informationen zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Einrichtungen in NRW

<http://www.mais.nrw.de> - Informationen zum Landesaktionsplan „NRW inklusiv“ auf den Internetseiten des NRW-Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS)

<http://www.ab-nrw.de> - Im Info-Center des Portals Agentur Barrierefrei NRW finden sich unter anderem:

- Informationen zum Projekt Bestandsaufnahme NRW
- Broschüre Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, eine Sammlung von Praxisbeispielen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden
- Informationen für öffentliche Einrichtungen und die öffentliche Verwaltung zum Thema Leichte Sprache

lichkeit und Barrierefreiheit der Einrichtungen, die bereits erfasst wurden, zu informieren. Menschen mit Behinderungen erhalten wertvolle Hinweise zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Einrichtung, die sie aufsuchen möchten. Dabei wird - und darin liegt eine weitere Besonderheit - keine pauschalisierte Bewertung zur Barrierefreiheit vor Ort vorgenommen. Anhand der bereitgestellten Daten sollen betroffene Menschen selbst entscheiden können, ob sie sich angesichts ihrer individuellen Bedarfslage in einem Gebäude zu rechtfinden.

Unterstützt werden Nutzer/innen dabei durch eine Themennavigation und einen nach Nutzergruppen gegliederten Suchfilter. Mit deren Hilfe kann die Suche an den individuellen Informationsbedarf angepasst werden. So können Rollstuhlnutzer selbst entscheiden, ob der Gebäudeeingang ausreichend breit ist, um ihn mit dem Rollstuhl zu passieren. Sehbehinderte Menschen hingegen erlangen Informationen darüber, ob Orientierungshilfen im Außenbereich die Auffindbarkeit des Gebäudeeingangs erleichtern. Das Informationsportal erhöht somit die Planungssicherheit beim Besuch öffentlich zugänglicher Einrichtungen, und Kommunen können ihren Bürgerinnen und Bürgern einen zusätzlichen Service bieten.

Das Portal „NRW InformierBar“ gibt darüber hinaus den Erheberinnen und Erhebern eine Rückmeldung über Vollständigkeit und schlüssige Darstellung der Daten. Kommunen und andere Infrastrukturbetreiber profi-

tieren ebenfalls von den Daten, da sie einen Überblick über die Barrierefreiheit ihrer Gebäude erhalten. Somit kann die Veröffentlichung der Informationen dazu beitragen, Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit anzuregen. Denn nach wie vor gilt: Viele Akteure haben längst mit dem Abbau von Barrieren begonnen, aber die Realität zeigt, dass der Weg zu einer barrierefreien Umwelt noch weit ist.

Weiterentwicklung wichtig Der Datenbestand und die Funktionalitäten des Portals werden sukzessive ausgebaut. Es besteht die Möglichkeit, ein Feedback zu den vorhandenen Informationen zu geben, weitere - noch nicht erfasste - Gebäude und Einrichtungen zu benennen oder Interesse an einer Kooperation anzumelden. Das Projekt Bestandsaufnahme NRW ist offen für die Mitwirkung weiterer Ehrenamtlicher. Zusätzliche Kooperationen mit Hochschulen in NRW sind ebenfalls geplant.



▲ Mindestens zwei geschulte Fachkräfte überprüfen die öffentlichen Gebäude auf Barrierefreiheit

Die Erhebungen vor Ort stützen sich auf das tatkräftige ehrenamtliche Engagement in den Kommunen. Eine Entwicklung, wie sie bereits in einigen Städten und Gemeinden begonnen hat, führt zu einem bewussteren Umgang mit Barrierefreiheit und zu einer transparenteren Kommunikation in den zuständigen Gremien. Die allgemeine Zugänglichkeit der Daten auf dem Portal „NRW InformierBar“ bietet hierfür eine ideale Grundlage. Die Bestandsaufnahme NRW kann nun weitere Kreise ziehen. Das große Ziel ist es, NRW flächendeckend zu erreichen und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern das volle Potenzial für gelebte Inklusion durch nachhaltigen Abbau von Barrieren nutzbar zu machen. ●

Kontakt
 Agentur Barrierefrei NRW
 c/o Forschungsinstitut Technologie
 und Behinderung (FTB)
 Grundschoetteler Str. 40, 58300 Wetter (Ruhr)
 Tel. 02335-9681-59, Internet: www.ab-nrw.de



◀ Die Lenneterrasse in Altena bildete eine von vielen Kulissen bei den Dreharbeiten zum Kinofilm „Auf einmal“

FOTOS (4): STADT ALTENA / EEE PRODUCTIONS

Und.... Action

Altena Schauplatz eines Kinofilms

Für den Film „Auf einmal“ wurde die Stadt im Sauerland als Drehort ausgewählt, was Einschränkungen brachte, aber auch neue Erfahrungen und interessante Begegnungen ermöglichte

Eine Kleinstadt aus NRW als Drehort für einen internationalen Kinofilm mit bekannten deutschen Schauspielern? – „Das gibt es nicht!“ So könnte man die ersten Reaktionen der Bürger/innen in der südwestfälischen Kleinstadt Altena (17.500 Einwohner) zusammenfassen, nachdem im Juni 2014 bekannt wurde, dass die Berliner Filmproduktion EEE ihren neuen Kinofilm „Auf einmal“ in Altena drehen wollte. Doch spätestens als - über soziale Netzwerke beworben - die ersten Komparsen für den Dreh vor Ort „gecastet“ wurden, begann man in der Bevölkerung, die Realität zu erkennen. Die Geschichte begann Anfang des Jahres. Damals erschien ein so genannter Location Scout im Altenaer Rathaus und fragte Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein, ob er sich vorstellen könne, dass in Altena ein Kinofilm gedreht würde. Man sei im Auftrag einer Berliner Filmproduktion auf der Suche nach einem Drehort in NRW. Dieser müsse neben reizvollen Berg- und Talsichten auch Wasser sowie viel Natur bieten. All dies sei in Altena gegeben - und auch die Einziger-

tigkeit mit der Burg und vielen historischen Gebäuden im Zentrum sei positiv.

„Zuerst war ich skeptisch, doch bereits in den ersten konkreteren Gesprächen mit Fabian Massah, dem Produzenten von EEE, wurde deutlich, dass es sich um eine reizvolle Herausforderung gerade für unsere kleine Stadt und die Verwaltung handelte“, so Hollstein. Für die Wahl Altenas als Drehort spielte eine Rolle, dass die Filmstiftung NRW den Film fördert und daher NRW als Hauptdrehort festgelegt hat.

Filmstiftung wirkt zweifach „Hier sieht man, warum die Filmstiftung nicht nur für uns Kreative, sondern auch vor Ort sinnvoll wirkt“, sagt Fabian Massah. Regisseurin Asli Özge, die für ihre Kinofilme „Men on the Bridge“ und „Lifelong“ mehrfach ausgezeichnet wurde, besuchte Altena Ende Mai 2014. Sie entschloss sich dabei spontan, den im Rahmen der Regionale im April 2014 eröffneten Erlebnisaufzug in die Filmhandlung zu integrieren.

Das Gebäudemanagement der Stadt half bei der Suche nach einer Unterkunft für das Produktionsteam vor und während der Dreharbeiten. Geeignete Flächen für Büros und Material wurden schließlich in einer leerstehenden Schule gefunden, und es wurde ein Mietvertrag über rund 200 Quadratmeter für drei Monate geschlossen. Das

Filmteam mietete darüber hinaus Drehorte für einzelne Szenen an. Das Spektrum reichte von einer großen Wohnung im Zentrum über die Geschäftsstelle der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis und dem Krankenhaus bis zum „Lennekai“, einem neuen Bistro in der Innenstadt. „Viel Detailarbeit war nötig, um bei der Suche nach den richtigen Objekten zu helfen. Aber es war auch eine Abwechslung für unser Team im Bereich Gebäudemanagement“, berichtet Uwe Krischer, Leiter des Gebäudemanagements der Stadt Altena.

„Das wahre Ausmaß der Arbeiten ist aber erst im Juli deutlich geworden, als bei uns im Fachbereich Ordnung ein Mitarbeiter der Produktion erschien und einen genauen, mehrere DIN A4-Seiten umfassenden Katalog von erforderlichen Sperrungen und Sondernutzungen überreichte“, ergänzt Verwaltungsmitarbeiter Stefan Wille. Er ist im Bereich Ordnung für die Sondernutzungen und die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen verantwortlich.

Straßen vorübergehend zu Ein Tross Kleinlastwagen und PKW musste parkend an unterschiedlichen Orten untergebracht werden. Straßensperrungen waren bei Außenaufnahmen und für die Logistik zeitweilig unumgänglich. Beleuchtung musste an- und abgeschaltet werden. Sogar eine Ampelanlage musste einmalig installiert werden, damit eine Szene nicht durch Lastwagen-Geräusche beeinträchtigt wird.

Dutzende Ferienwohnungen und Hotelzimmer waren während der Drehwochen erforderlich, um die 40 Personen umfassende Filmcrew unterzubringen. Die Feuerwehr verlieh Schläuche, und auch der örtliche Pastor und die Polizei sprangen für kleine



DER AUTOR

Dr. Andreas Hollstein
ist Bürgermeister der
Stadt Altena

Szenen ein. Der überaus erfolgreiche Erlebnisaufzug zur Burg Altena wurde im Oktober 2014 unter Mitwirkung der Schauspieler ein zweites Mal „eröffnet“.

Mit Julia Jentsch, bekannt aus Filmen wie „Sophie Scholl“ und „Die Auserwählten“ sowie Sebastian Hülk, unter anderem bekannt durch „Das weiße Band“, „Oktober November“ und „Inglourious Basterds“ sind erstklassige deutsche Hauptdarsteller dabei. Erzählt wird die Geschichte eines jungen Mannes, dessen Sicht auf die Dinge im gewohnten, ruhigen und kleinstädtischen Leben durch dramatische Ereignisse verändert wird. Das Drama ist eine Koproduktion mit dem WDR, dem Kultursender Arte, den Goldene Palme-Gewinnern Haut & Court aus Frankreich und der niederländischen Topkapi Films. Förderpartner sind neben der Filmstiftung NRW das Medienboard Berlin-Brandenburg und der Deutsche Filmförderfonds.

Schwerpunkt Altena Von den 39 Drehtagen fanden 35 in Altena statt. „Mein alterwürdiges Bürgermeisterbüro wurde für zwei Tage in ein Rechtsanwaltsbüro verwandelt, und die Mitarbeiter schlichen auf Zehenspitzen durchs Haus, erkannten Schauspieler und genossen die ungewohnte Situation“, berichtet Bürgermeister Hollstein.

Das Verhalten der Filmprofis war auch gegenüber der Öffentlichkeit tadellos. Sperrungen und Beeinträchtigungen wurden angekündigt, und viele Altenaerinnen und Altenaer versuchten, am Set eine(n) der Schauspieler/innen zu erhaschen, deren Gesichter aus Serien und Filmen bekannt sind. Einschränkungen oder Sperrungen wurden meist klaglos akzeptiert.

„Uns hat es Spass gemacht, einmal abseits der Großstädte wie Berlin zu drehen. In Altena waren wir keine Last, sondern bekamen von vielen Menschen Fragen, Hilfe und Anregungen“, so Fabian Massah und Asli Özge einhellig. Wenn der Film 2015 in die Kinos kommt, werden viele Altenaer darin sich selbst und vertraute Orte suchen - und dem Qualitätsfilm, der später auch im Fernsehen zu sehen sein wird, viel Erfolg wünschen. „Die Tatsache, dass der Name Altena im Film erhalten bleibt, und das heute schon überregionale Medienecho sind allein ein Erfolg. Und vielleicht wollen einige Kinogänger von ‚Auf einmal‘ auch den realen Ort in Südwestfalen kennenlernen“, so Bürgermeister Hollstein. „Wir würden sofort wieder mitmachen.“ ●



▲ Fühlten sich wohl in Altena (v. links): Kameramann Emre Erkmen, Schauspielerin Julia Jentsch, Regisseurin Asli Özge, Schauspieler Sebastian Hülk und Produzent Fabian Massah



◀ An 35 von 39 Drehtagen liefen die Filmkameras in Altena



▲ Eine leer stehende Schule bot sich als Unterkunft des Produktionsteams während der Dreharbeiten in Altena an



Daten-Lupe

▲ Bei der Prognose des demografischen Wandels selbst für einzelne Ortsteile setzt die Gemeinde Finnentrop auf ein webgestütztes Analyse-Werkzeug

Demografische Entwicklung im Kleinen voraussehen

Ein Online-Werkzeug zur statistischen Analyse auf Ortsteil-Ebene nutzen mittlerweile 22 Kommunen und fünf Kreise für demografische Prognosen und zur Präzisierung ihrer Planung

Die Kommunen der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein berücksichtigen bei ihrer Strukturplanung die individuelle demografische Entwicklung ihrer Ortsteile. Insbesondere bei der Schulentwicklungsplanung sowie bei der Gesundheits- und Pflegeplanung nimmt die demografische Entwicklung und ihre Prognose einen hohen Stellenwert ein. Mithilfe einer Online-Anwendung können die wichtigsten Kennzahlen der Ortsteile in die Zukunft fortgeschrieben werden. Seit einiger Zeit bewährt sich hierbei die Zusammenarbeit mit einem örtlichen Unternehmen. Die Analyse-Anwendung wurde gemeinsam mit der Siegener statmath GmbH entwickelt und berücksichtigt die individuellen Ansprüche der unterschiedlichen Fachbereiche.

Impuls der Sparkasse Die Initiative zur Entwicklung des Statistik-Werkzeugs demosim und zur Weiterentwicklung bis auf Ortsteilebene ging von der Sparkasse Siegen aus. Der Ortsteil-Demografiemonitor verknüpft dabei große Datenmengen, bestehend aus öffentlich zugänglichen statistischen Daten sowie statistischen Daten der jeweiligen kommunalen Datenzentrale. „In unserem Fall

werden Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd sowie der Arbeitsverwaltung verarbeitet“, berichtet Dietmar Heß, Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop.

Die aktuelle Entwicklung zeigt, wie wichtig es ist, die demografische Perspektive der Kommune zu kennen und sich mit den Prognosen auseinanderzusetzen. In den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein geschieht das seit Längerem. „Wir haben uns mit statmath auf den Weg gemacht, eine Lösung zu entwickeln, um die demografische Entwicklung in unsere Planungen einzubinden“, so Heß. Mit dem Ortsteil-Demografiemonitor sei genau dies gelungen. Die Lösung lasse sich auf andere Kreise und Kommunen übertragen. Erste Projekte sind bereits erfolgreich abgeschlossen. Damit seien die Daten skalierbar,



DER AUTOR

Dietmar Heß
ist Bürgermeister der
Gemeinde Finnentrop

und durch jährliche Aktualisierung der Daten bleibe die Anwendung langfristig nutzbar, so Heß.

Bisher nur Gesamtgemeinde Bei Planungen mit Blick auf die demografische Entwicklung konnten Kommunalverwaltungen bisher lediglich auf Daten der Gesamtgemeinde - beispielsweise von der Bertelsmann Stiftung - zurückgreifen. Daten differenziert nach Ortsteilen waren nicht verfügbar. „Ein standardisiertes Programm für kleinräumige Bevölkerungsprognosen gab es bisher nicht“, so Heß. Vorausberechnungen mussten in aufwändigen Einzelprojekten vorgenommen werden

ZUR SACHE

Die statmath GmbH ist 2011 durch Ausgründung aus der Universität Siegen entstanden - mit Unterstützung des Existenzgründungsstipendiums des Bundeswirtschaftsministeriums. Derzeit unterstützt das Unternehmen mit der Prognose-Software demosim 22 Kommunen und fünf Kreise sowie vier Sparkassen-Regionalverbände und 83 Sparkassen. Die Online-Applikation demosim wird auch von der statmath GmbH gehostet. Bei der Nutzung fallen einmalige Initialisierungsgebühren an. Dazuhin entstehen laufende Kosten für die Datenaktualisierung. Die Preisliste kann online eingesehen werden unter www.statmath.de.

- oder wurden schlicht nicht gemacht. Insbesondere bei der Schulentwicklungsplanung sowie der Pflege- und Gesundheitsplanung nimmt die demografische Entwicklung von Anfang an einen hohen Stellenwert ein. Für die Simulation werden Daten der Kommunalen Datenzentrale in Bezug auf Geschlecht, Familienstand, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Wohnungsstatus, Straße, Postleitzahl, Ort und Ortsteil sowie Herkunftsort oder Herkunftsstaat ausgewertet. Ergänzt werden diese Informationen durch Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu den Bereichen Lebenserwartung, Sterberate, Geburtenrate pro Frau,

Zu den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Institutionen gehören Schulen, Kindergärten sowie die Einrichtungen der Altenpflege. „Mithilfe der Auswertungen bietet sich die Möglichkeit einer genauen Schulplanung“, erklärt Heß. Gerade in diesem Bereich sei es wichtig, mit gesicherten Kennzahlen zu arbeiten. Die strukturelle Auswertung für die Ortsteile stellt eine Aufbereitung, Fortschreibung und Darstellung solcher kleinräumiger Daten dar. Den Nutzer(inne)n erleichtert die Datenanalyse die Arbeit in den Bereichen Planung und Steuerung. Gleichzeitig gibt die fundierte und detaillierte Berechnung den Mitarbei-

ern in der Verwaltung der Kommune sowie auf deren Gebäudemanagement aus.

Informationen zur Herkunft Neben der Analyse einzelner Personengruppen ist zudem eine umfassende Herkunftsanalyse möglich. Somit wird die Anwendung auch für das Regionalmarketing interessant. Durch die Herkunftsanalyse zeigt sich, ob Orte insbesondere für Zuwandernde aus dem Kreis oder von außerhalb attraktiv sind. Mithilfe des Ortsteil-Demografiemonitors können die Nutzenden die zugezogenen Personen genauer betrachten und mittels der gewonnenen Informationen ein Profil für die Region erstellen. Dabei wird die Neuzuwanderung je Ortsteil nach Altersstruktur und Geschlecht ausgewiesen.

Zudem wird nach Herkunftsort und Zuzugsjahr unterschieden, was eine umfassende Analyse der zugezogenen Personengruppen ermöglicht. Des Weiteren bietet sich durch die Analyse einzelner Straßenzüge die Möglichkeit, detailliert Einsicht in die Bevölkerungsstruktur zu nehmen und das Leerstandsmanagement gerade im ländlichen Raum zu verbessern. Allzu häufig stehen alte Häuser in der Ortsmitte leer, und ein Stück Ortskultur geht an dieser Stelle verloren.

„Gerade in Zeiten problematischer demografischer Entwicklung müssen alle Chancen ergriffen werden, Risikozonen und Potenzial frühzeitig zu entdecken“, macht Heß deutlich. Solche Hilfsmittel hätten jedoch auch Grenzen: „Weder das Tool noch sonstige Planungshilfen nehmen uns die Entscheidung und die Einleitung notwendiger Maßnahmen ab.“ Allerdings leiste die Anwendung wertvolle Unterstützung bei einem komplexen und sensiblen Entscheidungsprozess.

Überall einsetzbar Ein weiterer Nutzen entspringt daraus, dass die Online-Applikation bei Veranstaltungen live genutzt werden kann. Simulationen - etwa die voraussichtliche Entwicklung der kommenden 20 Jahre - können direkt vorgeführt und individuell angepasst werden. Dafür ist lediglich ein Internetanschluss nötig. Zudem können Grafiken und Daten exportiert werden, womit die Information auch offline für Präsentationen zur Verfügung steht.

Das Potenzial einer individuellen Fortschreibung der Zahlen wurde in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein bereits erkannt. In Zukunft gilt es, dieses Entwicklungspotenzial auszuschöpfen sowie die enge Zusammenarbeit von Kreisen, Kommunen und Unternehmen fortzuführen. ●

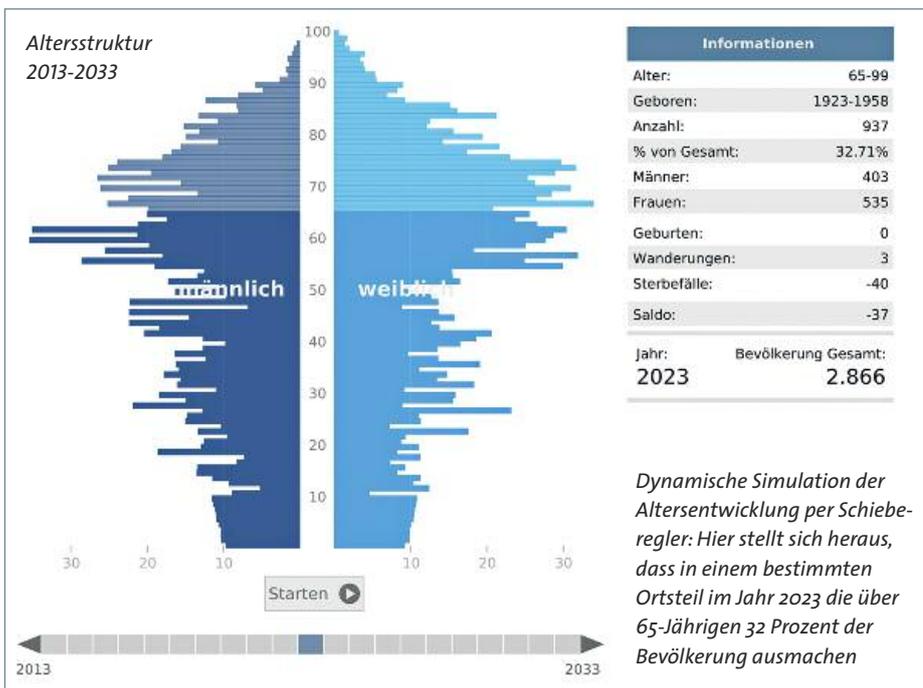


SCHAUBILD: GEMEINDE FINNENTROP

zu Wanderungsbewegungen sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung mit Zahlen zu Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigungsquote, Arbeitslosenquote, Kaufkraft und Verschuldung.

Individuelle Planung Individuell einstellbare Parameter - unter anderem Geburtenrate und Wanderungssaldo - geben den Verwaltungsmitarbeiter(inne)n die Möglichkeit, ihre Planungen auf die eigene Einschätzung zu gründen und neue Entwicklungen einzubeziehen. Dazu gehören im Fall der Schulentwicklungsplanung beispielsweise die Erschließung neuer Baugebiete, die erfahrungsgemäß viele junge Familien in einen Ortsteil bringen.

Die Detailanalyse anhand einzelner Personengruppen zeigt, welche Kapazitäten ausgebaut werden müssen und in welchen Bereichen die Nutzungszahlen rückläufig sind.

ter(inne)n der unterschiedlichen Fachbereiche eine hohe Planungssicherheit. Damit wird die Argumentation für strukturelle Veränderungen in unterschiedlichen Ortsteilen auf eine sichere Basis gestellt.

Potenziale und Risiken Sowohl Potenziale als auch Risiken müssen für die Planung frühzeitig erkannt werden. Somit können Potenziale verstärkt und Risiken abgemildert werden. Zu konkreten Folgemaßnahmen zählt zum Beispiel die passgenaue Planung einzelner Schulbezirke. Die Aufbereitung großer Datenmengen und Zusammenführung unterschiedlicher Datenquellen führt zu einer Arbeitserleichterung in unterschiedlichen Bereichen.

Darüber hinaus gelte es zu beachten, dass nicht nur Familien von den Planungen betroffen seien, erklärt Heß. Gleichermaßen wirkten sich diese auf die Personaldispositi-

Der neue Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW

gewählt auf der 21. Mitgliederversammlung am 20.11.2014 in Düsseldorf

Mitglieder der CDU	
1. Bürgermeister Baumann, Breckerfeld	13. Bürgermeister Rieke, Enger
2. Bürgermeister Böckelühr, Schwerte	14. Bürgermeister Rolfsmeyer, Hiddenhausen
3. Bürgermeister Brüser, Wenden	15. Bürgermeisterin Weike, Werther
4. Bürgermeister Esken, Hemer	16. Bürgermeister Wessels, Altenbeken
5. Bürgermeister Ewers, Burbach	17. Fraktionsvorsitzender Ehlert, Erkrath
6. Bürgermeister Grossmann, Werl	18. Bürgermeisterin Alkenings, Hilden
7. Bürgermeister Halbe, Schmallenberg	19. Bürgermeister Lierenfeld, Dormagen
8. Bürgermeister Kersting, Eslohe	20. Fraktionsvorsitzender Hinze, Emmerich
9. Bürgermeister Hollstein, Dr., Altena	21. Ratsmitglied Hornemann, Wesel
10. Bürgermeister Pëus, Bestwig	22. 1. Beigeordneter Müllmann, Dr., Kamp-Lintfort
11. Bürgermeister Deppe, Bad Driburg	23. 1. Beigeordneter Rötters, Moers
12. Bürgermeister Berens, Hövelhof	24. Ratsmitglied Böse, Dr., Swisttal
13. Bürgermeister Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	25. Bürgermeister Eis, Roetgen
14. Bürgermeister Hachmann, Rahden	26. Bürgermeister Karthaus, Engelskirchen
15. Bürgermeister Koch, Bünde	27. 1. Beigeordneter Herpel, Pulheim
16. Bürgermeister Lohmann, Herzbrock-Clarholz	28. Bürgermeister Henseler, Bornheim
17. Bürgermeister Meier, Kirchlegern	29. Ratsmitglied Kehren, Erkelenz
18. Bürgermeister Temme, Brakel	30. Bürgermeister Korsten, Dr., Radevormwald
19. Bürgermeister Wulf, Dr., Augustdorf	31. Ratsmitglied Kupich, Rösrath
20. Bürgermeister Brauer, Kleve	32. Bürgermeister Stock, Wegberg
21. Bürgermeister Dick, Korschenbroich	33. Bürgermeister Nelles, Würselen
22. Bürgermeister Diks, Emmerich	34. Ratsmitglied Schöttler-Fuchs, Bergisch Gladbach
23. Bürgermeister Heyes, Willich	35. Bürgermeister Lülf, Ennigerloh
24. Bürgermeister Fleischhauer, Moers	36. Bürgermeister Pohlmann, Hopsten
25. Bürgermeister Janssen, Geldern	37. Fraktionsvorsitzende Seitz-Dahlkamp, Sendenhorst
26. Bürgermeisterin Kwasny, Grevembroich	38. Fraktionsvorsitzender Sievert, Metelen
27. Ratsmitglied Mölleken, Voerde	39. Fraktionsvorsitzender Fragemann, Dorsten
28. Bürgermeister Schneider, Langenfeld	40. Fraktionsvorsitzender Gausebeck, Nottuln
29. Bürgermeister Lukrafka, Velbert	
Mitglieder der FDP	
30. Bürgermeister Büttner, Bad Münstereifel	1. Ratmitglied Frau Engelking, Porta Westfalica
31. Bürgermeister Corsten, Selfkant	2. Fraktionsvorsitzende Wolf-Kluthausen, Korschenbroich
32. Bürgermeister Frantzen, Titz	3. Fraktionsvorsitzender Ruppert, Haan
33. Bürgermeister Büscher, Much	4. Fraktionsvorsitzende Hanning, Ratingen
34. Bürgermeister Krybus, Lohmar	5. Beigeordneter Kuhnert, Dr., Troisdorf
35. Bürgermeister Helmenstein, Gummersbach	6. Bürgermeister Banken, Everswinkel
36. Bürgermeister Jungnitsch, Übach-Palenberg	7. Fraktionsvorsitzender Walter, Nottuln
37. Bürgermeister Dieder, Heinsberg	
Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen	
38. Bürgermeister Koester, Waldbröl	1. Ratsmitglied Frau Wolf-Sedlatschek, Lichtenau
39. Bürgermeister Mombauer, Rösrath	2. Fraktionsvorsitzender Pohl, Dr., Lemgo
40. Bürgermeister Maack, Swisttal	3. Fraktionsvorsitzender Schröder, Spenge
41. Bürgermeister Loskill, Ruppichteroth	4. Ratsmitglied Lamprecht, Grefrath
42. Bürgermeister Redenius, Nümbrecht	5. Beigeordneter Schnapka, Bornheim
43. Bürgermeister Schick, Dr., Mechernich	6. Fraktionsvorsitzender Schollmeyer, Rheinbach
44. Bürgermeister Schumacher, Dr., Alfter	7. Fraktionsvorsitzender Windhuis, Alfter
45. Bürgermeister Schumacher, St. Augustin	8. Fraktionsvorsitzender Löhring, Ahaus
46. Bürgermeister Kellermeier, Recke	9. Ratsmitglied Bay, Kleve
47. Bürgermeister Borgmann, Lüdinghausen	10. Ratsmitglied Frau Blümer, Drensteinfurt
48. Bürgermeister Büter, Ahaus	11. Ratsmitglied Frau Honold-Ziegahn, Erkelenz
49. Bürgermeister Kleweken, Legden	12. Fraktionsvorsitzender Krüger, Neuenkirchen
Mitglieder Freie Wähler	
50. Bürgermeister Klimpel, Haltern	1. Fraktionsvorsitzende Frau Dietz, Gevelsberg
51. Bürgermeister Stockhoff, Dorsten	2. Bürgermeisterin Mittag, Langenberg
52. Bürgermeister Wenking, Horstmar	3. Fraktionsvorsitzender Rehse, Wermelskirchen
53. Bürgermeister Öhmann, Coesfeld	4. Fraktionsvorsitzender Stinner, Wiehl
54. Bürgermeister Streffing, Sendenhorst	
55. Ratsmitglied Steffers, Ochtrup	
Mitglieder der SPD	
1. Bürgermeister Hupe, Kamen	
2. Fraktionsvorsitzende Ibrum, Altena	
3. Bürgermeister Pospischil, Attendorn	
4. Ratsmitglied Kaufung, Arnsberg	
5. Bürgermeister Koltter, Unna	
6. Bürgermeister Hasenberg, Wetter (Ruhr)	
7. Stv. BM Stache, Werl	
8. Fraktionsvorsitzender Brusckje, Möhnesee	
9. 1. Beigeordneter Hoffmann, Hilchenbach	
10. Bürgermeister Block, Horn-Bad Meinberg	
11. Bürgermeister Fischer, Höxter	
12. Bürgermeister Henke, Hüllhorst	

Das neue Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW

gewählt auf der 21. Mitgliederversammlung am 20.11.2014 in Düsseldorf

Präsident
Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest
1. Vizepräsident
Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen
Vizepräsident
Bürgermeister Dietmar Heß, Finnentrop
Vizepräsident
Bürgermeister Walther Boecker, Hürth
Vizepräsidentin
Fraktionsvorsitzende Beate Schirmermeister-Heinen, Erkelenz

CDU
1. Bürgermeister Heß, Finnentrop
2. Bürgermeister Ruthemeyer, Dr., Soest
3. Bürgermeister Sommer, Lippstadt
4. Bürgermeister Dreier, Paderborn
5. Bürgermeister Heinisch, Dr., Heiligenhaus
6. Bürgermeister Moormann, Kaarst
7. Bürgermeister Linkens, Prof. Dr., Baesweiler
8. Bürgermeister Urbach, Bergisch Gladbach
9. Fraktionsvorsitzender Kleebaum, Dülmen
10. Bürgermeister Strothmann, Dr., Beckum

SPD
11. Bürgermeister Schäfer, Bergkamen
12. Bürgermeister Völkel, Erndtebrück
13. Bürgermeister Honsdorf, Dr., Bad Salzuflen
14. Bürgermeister Landscheidt, Prof. Dr., Kamp-Lintfort
15. Bürgermeister Bertram, Eschweiler
16. Bürgermeister Boecker, Hürth
17. Bürgermeisterin Kordfelder, Dr., Rheine

FDP
18. Bürgermeister Becker-Blonigen, Wiehl

Bd.90/Die Grünen
19. Fraktionsvorsitzender Held, Altena
20. Bürgermeister Mittag, Rhede
21. Fraktionsvorsitzende Schirmermeister-Heinen, Erkelenz

Kooptierte Mitglieder
Abgeordneter Kuper MdL (CDU)
Abgeordneter Nettelstroth MdL (CDU)
Abgeordnete Fasse MdL (CDU)
Abgeordneter Kramer MdL (SPD)
Abgeordnete Zentis MdL (Bd.90/Gr.)

Beratende Mitglieder
Bürgermeister Grosche, Medebach (CDU)
Bürgermeister Vogel, Arnsberg (CDU)
Bürgermeister Weber, Uedem (CDU)
Bürgermeister Heidinger, Dr., Dinslaken (SPD)
Bürgermeisterin Westkamp, Wesel (SPD)
Abgeordneter Abrusatz MdL (FDP)

Mitglieder- Versammlung und Gemeindekongress

Ein dichtgedrängtes Programm hatten die mehr als 1.100 Delegierten auf der 21. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW am 20. November 2014 in der Düsseldorfer Stadthalle zu bewältigen. Nicht nur mussten sämtliche Gremien neu gewählt werden - vom Hauptausschuss über das Präsidium bis zu den Fachausschüssen sowie die Vertreter/innen für die Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Entsprechend dem Motto des Kongresses wurden auch kommunal bedeutsame Themen behandelt: von der Finanznot über die Weiterentwicklung der Infrastruktur bis zu Perspektiven moderner Bürgermitwirkung. Nicht zuletzt konnten sich die Abgesandten aus Städten und Gemeinden im Foyer des Congress-Centrums über kommunalrelevante Produkte und Dienstleistungen informieren.



◀ NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft: kämpfen für einen gerechten Länderfinanzausgleich

Der Präsident des StGB NRW, der Bergkämener Bürgermeister **Roland Schäfer**, zog in seiner Eröffnungsrede eine kritische Bilanz der politischen Entwicklung in den vergangenen zweieinhalb Jahren. So konnten die kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen etwa mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen oder der schulischen Inklusion einige Erfolge verbuchen. Mancher Kompromiss sei erst nach hartem Ringen mit der Landesregierung erzielt worden. Gleichwohl schätze man die konstruktive Zusammenarbeit mit der staatlichen Ebene. NRW-Ministerpräsidentin **Hannelore Kraft** verwies auf die Anstrengungen des Landes



FOTOS (3): FIEGEL / StGB NRW

▲ StGB NRW-Präsident Roland Schäfer bei seiner Eröffnungsrede zum Gemeindekongress 2014 im Düsseldorfer Congress-Centrum

zur Sanierung der Kommunalhaushalte. So sei die Anzahl der Kommunen im Nothaushalt von gut 140 im Vorjahr auf nur noch vier zurückgegangen. Dennoch helfe es wenig, wenn sich Land und Kommunen gegenseitig die eigene Finanznot vorhielten. Eine Lösung sei nur von einem neu gefassten Länderfinanzausgleich zu erwarten: „Wir wollen mehr von dem behalten, was im Land erwirtschaftet wird.“

Eine Prognose zu Entwicklungstrends in Handel und Stadtentwicklung gab Zukunftsforscher **Andreas Steinle**, Geschäftsführer des Zukunftsinstituts Frankfurt. Mit einer multimedialen Bildschirmpräsentation führte er vor, wie intelligente Marketingkonzepte etwa für Online-Shops die Grenzen zwischen Einkaufen, Kultur, Begegnung und Kommunikation aufheben können.

Im Fachforum „Vitale Lebensadern – Infrastruktur der Zukunft“ hob **Michael Groschek**, NRW-Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, die Bedeutung der verschiedenen Verkehrsträger für den Wirtschaftsstandort NRW hervor. Jedoch sei die Straßen- und Brückeninfrastruktur drastisch unterfinanziert. **Prof. Dr. Klaus J. Beckmann**, Präsident der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, plädierte dafür, Nahverkehrsraum

mehr Beachtung zu schenken und Straßen wieder als Lebensraum zu betrachten. In der Diskussion sprachen der Bürgermeister

der Stadt Bergisch Gladbach, **Lutz Urbach**, und der Bürgermeister der Stadt Rhede, **Lothar Mittag**, die Herausforderungen der Kommunen insbesondere vor dem Hintergrund des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs an.

Im Forum „Bürgerbeteiligung und neue Medien“ wies **Hanns-Jörg Sippel**, Vorstandsvorsitzender der Stiftung MITARBEIT, auf die Bedeutung der direkten Demokratie in den Kommunen hin. Bürgerbeteiligung sei aber kein Selbstläufer und benötige Spielregeln sowie Rahmenbedingungen des Dialogs. Anhand mehrerer Bürgerbeteiligungsmodelle in der Stadt Gütersloh zeigte Fachbereichsleiter **Dr. Markus Kremer** Chancen und Probleme des so genannten Bürgerhaushaltes auf. In der Diskussion beleuchteten **Arne Spieker**, Leiter der Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft - Fortschritt durch Akzeptanz.NRW“ beim NRW-Wirtschaftsministerium, sowie **Prof. Dr. Katrin Möltgen** von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung das Phänomen „Bürgerbeteiligung“ aus Sicht der Praxisberatung und der Wissenschaft. (mle)

Ein ausführlicher Bericht über den Gemeindekongress erscheint in STÄDTE- UND GEMEINDERAT Ausgabe 1-2/2015

► Möglichkeiten und Grenzen moderner Bürgerbeteiligung wurden in einem Fachforum diskutiert



Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis

Von Dr. Stephan Gatz, 2. Auflage, Umfang: 317 Seiten, DIN-A5 broschiert, Einzelpreis: 42,50 Euro zzgl. Porto- und Verpackungskosten, vhw-Verlag Bonn, ISBN: 978-3-87941-957-9

Seit Erscheinen der ersten Auflage 2009 und nach der Energiewende, die in Deutschland nach Fukushima in beachtlichem Tempo politisch auf den Weg gebracht worden ist, hat die Windenergie noch weiter an Bedeutung gewonnen. Sie gilt als Zugpferd der erneuerbaren Energien und ist Eckpfeiler der Energiewende. So unverzichtbar der Ausbau der Windenergie aus Sicht der Energie- und Klimaschutzpolitik ist, bringt dieser auch Konfliktpotenziale mit sich und wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Das rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung oder Lösung solcher Konflikte ist vielschichtig.

Von zentraler Bedeutung sind dabei die vom Gesetzgeber auf verschiedenen Planungsebenen geschaffenen Möglichkeiten zur Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen. Versäumnisse, mangelnde Abstimmungen und Fehler bei der Planung insbesondere von Konzentrationsflächen und bei der Ausweisung von Vorranggebieten können erhebliche Folgewirkungen nach sich ziehen. Die Rechtsprechung hat sich dem Thema in den letzten Jahren und seit Erscheinen der 1. Auflage wiederholt gewidmet und Klarstellungen getroffen, wie mit welchen Planungsinstrumentarien auf kommunaler und überörtlicher Ebene die Ansiedlung von Windenergieanlagen rechtssicher gesteuert werden kann.

Die vorliegenden Handreichungen bieten praxisnahe Hilfestellungen für die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen. Die Darstellung zeichnet sich aus durch das Ziel, die Planungspraxis nicht zu überfordern, ihr zugleich aber so konkrete Argumentationshilfe an die Hand zu geben, dass ihre Entscheidungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Die 2. Auflage behandelt insbesondere die in der Planungs- und Gerichtspraxis nach wie vor zentrale Frage der an eine rechtmäßige Konzentrationsflächenplanung zu stellenden Anforderungen. Weiterer Schwer-

punkt der Überarbeitung ist das Kapitel Rechtsschutzfragen, bei dem sich vor allem durch Aktivitäten des Gesetzgebers der Bedarf nach Aktualisierung ergeben hat.

Die sonstigen Kapitel sind, soweit erforderlich (Naturschutz, Repowering, Offshore-Anlagen), ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Erstmals angesprochen ist zudem das Zukunftsthema Windenergieanlagen in Waldgebieten. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis März 2013 berücksichtigt. Die umfangreichen Ausführungen werden durch einige Grafiken verdeutlicht und durch ein detailliertes Stichwortverzeichnis sowie ein Literaturverzeichnis ergänzt.

Az.: II gr-ko

Beratungs- und Beschlussfassungs-Verfahren in der Gemeindevertretung

Bogner, 4. Auflage 2013, kartoniert, 322 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0813-7, 39 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt eine Fülle von Entscheidungen in den verschiedenen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.

Da hiervon Rechte und Pflichten der Bürger betroffen sind und davon in der Regel erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Interaktionen ausgehen, enthält das Kommunalrecht der Länder eindeutige Vorschriften über ein ordnungsgemäßes Zustandekommen dieser Entscheidungen. Die Vorschriften, Übereinstimmungen und Unterschiede der Bundesländer über Organe und ihre Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder und das Zustandekommen von Beschlüssen werden in diesem Werk aufgezeigt.

Die Autoren: Prof. Dr. Frank Bätge, Hochschullehrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Gerhard Bennemann, Magistratsoberrat bei der Stadt Büdingen, Christian Engelhardt, Direktor des Hessischen Landkreistages, Klaus-Michael Glaser, Referent beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, Burkhard

Höhlein, Leiter des Bereiches Kommunalpolitik, Europa und Kommunalverwaltung beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und Leiter der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz, Jürgen Sommer, Leitender Verwaltungsdirektor und Fachbereichsleiter beim Landkreis Kassel, Prof. Dr. Katrin Stein, Professorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Marc Ziertmann, Stv. Geschäftsführer beim Städteverband Schleswig-Holstein.

Az: I/2

Praxiskommentar BauGB/BauNVO

2. aktualisierte Auflage 2014. Herausgeber: Florian Rixner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Zirngibl Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München; Dr. Robert Biedermann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stadtplaner, Prof. Hauth & Partner Rechtsanwälte, München; Dipl.-Ing. Sabine Steger, Architektin, Stadtplanerin, Leitende Baudirektorin der Stadt München. Autoren: Die über 30 Autoren sind allesamt in Bereichen des Immobilien- und Baurechts tätig und bringen ihre breitgefächerten Praxiserfahrungen in dieses Werk ein. Neben Rechtsanwälten und Richtern haben Architekten/innen, Stadtplaner/innen und Sachverständige an dem Praxiskommentar mitgewirkt. Bundesanzeiger Verlag, ISBN: 978-3-8462-0058-2, 1.744 Seiten, 108 Euro inkl. MwSt.

Dieses Werk bietet allen an der Bauplanung Beteiligten, Bauleitern, Architekten und Planern sowie Rechtsanwälten und Gerichten eine ebenso fundierte wie praxisorientierte Kommentierung der §§ 1-249 des BauGB. Kommentiert werden auch die maßgeblichen Vorschriften der BauNVO sowie der ImmoWertV.

Das interdisziplinäre Autorenteam hat sich auch in der 2. Auflage des Kommentars insbesondere Verständlichkeit und praktischen Nutzwert als oberstes Gebot gesetzt. Die Vorschriften des BauGB werden nach ihrer Bedeutung in der Praxis gewichtet und unter Einbeziehung der angrenzenden Rechtsbereiche (z. B. Immissionsschutzrecht Umweltrecht etc.) kommentiert, sodass die Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen pla-

nungsrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar werden.

Auf wissenschaftliche Diskurse wird bewusst verzichtet. Der besondere Praxisbezug zeigt sich auch in der sorgfältigen Herausarbeitung von Anwendungsproblemen, zu denen gangbare Lösungswege aufgezeigt werden. Für die 2. Auflage wurde das Werk in allen Teilen aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen des BauGB sowie des Bewertungsrechts, z. B. durch die Sachwertrichtlinie. Auch wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Az.: II gr-ko

Windenergie und Planungsrecht

Energiewende in NRW trotz § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB? Von Matthias Niedzwicki, 110 S., Paperback, 2014; ISBN 978-3-8382-0626-4

Droht die Energiewende in Gestalt der durch den Bund bzw. das Land NRW hinsichtlich der Erzeugung von elektrischem Strom durch Windenergie definierten Ziele auf lokaler Ebene an § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu scheitern? Eröffnet diese Vorschrift die Möglichkeit der bauplanungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) mit dem Ziel des weitgehenden Ausschlusses, etwa weil die Ausweisung einer kleinen Fläche, die im Übrigen der Windenergie keinen wirtschaftlich optimalen Ertrag ermöglicht, ausreichend ist, der Windenergie - wie vom Bundesverwaltungsgericht gefordert - „substanziell Raum“ zu geben und die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszulösen?

Der Autor unternimmt den Versuch einer Klärung, in welchem quantitativen bzw. qualitativen Umfang so genannte Konzentrationszonen für WEA auszuweisen sind, um einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufzustellen. Weiterhin beleuchtet er, ob, falls die Energiewende in Gefahr ist, durch einen Vomhundertsatz Flächenmindestgrößen für Konzentrationszonen den kommunalen Planungsträgern zur Zielverwirklichung vorgegeben werden können.

Außerdem wird ermittelt, ob WEA aus dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 S. 3

BauGB herausgenommen werden können. Abschließend wird skizziert, ob die Nutzung der Windenergie von Rechts wegen ähnlich wie der Braunkohletagebau in planungsrechtlicher Hinsicht gefördert werden kann. Als Determinanten kommen vor allem die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG bzw. Art. 78 Abs. 1 Verf NRW und die Eigentumsgewährleistung privater Grundstückseigentümer nach Art. 14 GG in Betracht.

Az.: II/1 620-50

Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar zum Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden. DIN A5, kartoniert, 39,90 Euro (Buch), ISBN 978-3-7922-0095-7, 38,99 Euro (E-Book), ISBN 978-3-7922-0142-8, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Das Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen ist als Grundsatznorm des Landes für die Verwaltungspraxis von heraus-

ragender Bedeutung. Darüber hinaus hat das Gesetz prägenden Einfluss auf das gesetzgeberische und verwaltungsbehördliche Handeln, aber auch auf die Verwaltungskultur der staatlichen und kommunalen Behörden im Land.

Der neue Kommentar zum Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen setzt Maßstäbe für eine zeitgemäße Interpretation des Ordnungsbehördengesetzes als Grundlage des gesamten Gefahrenabwehrrechts in Nordrhein-Westfalen.

Das Werk ist insbesondere an den Anforderungen von Behörden, Anwaltschaft und Gerichten ausgerichtet. Entsprechend ist bei der Darstellung der Bedeutung der Rechtsprechung - vor allem auch des Oberverwaltungsgerichts in Münster - für die Auslegung des Ordnungsbehördengesetzes Rechnung getragen. Dr. Andreas Heusch ist Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dr. Klaus Schönenbroicher ist Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW sowie Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum.

Az.: I/2

TREFFEN MIT EU-KOMMISSAR

Die Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh **Maria Unger** (Foto) traf Mitte Oktober 2014 in Brüssel den deutschen EU-Kommissar **Günter Oettinger**. Unger war als Mitglied des Hauptausschusses der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) zu einer außerordentlichen Sitzung der Führungsgremien in die europäische Hauptstadt gereist. Ziel war, sich zu Beginn der neuen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments und in der Übergangsphase der Europäischen Kommission über aktuelle Themen zu informieren. Neben dem Gespräch mit dem jetzigen EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft über Breitbandversorgung standen auch Treffen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie Beamten(innen) der Europäischen Kommission und der Vertretung Deutschlands bei der EU auf dem Programm.



FOTO: BALTSCH



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@
kommunen-in-nrw.de

Zweiter Anlauf zur „Grünen Hauptstadt Europas“

Die Stadt Essen bewirbt sich erneut um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“. Nachdem die Stadt im Wettbewerb um den Titel für 2016 bis ins Finale kam, hat sie bei der Europäischen Kommission nun auch die Bewerbung für 2017 eingereicht. Insgesamt gehen zwölf Städte ins Rennen. Neben Essen sind dies Bursa und Istanbul in der Türkei, Cascais, Lissabon und Porto in Portugal, Cork in Irland, 's-Hertogenbosch und Nijmegen in den Niederlanden, Lahti in Finnland, Pécs in Ungarn und Umeå in Schweden. Mit dem Titel wird eine europäische Stadt ausgezeichnet, die Vorreiter für ein umweltverträgliches Leben ist. Die Entscheidung für 2017 fällt im Juni 2015.

NRW-Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“

Der aktuelle NRW-Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“ des NRW-Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie des NRW-Ministeriums für Schule und Weiterbildung steht unter dem Motto „Europa (er)leben“. Schüler/innen in NRW ab der Grundschule sind eingeladen, sich mit der Geschichte, Geografie, Gesellschaftslehre, Kunst, Literatur

und Musik der Länder Mittel- und Osteuropas auseinanderzusetzen und dazu eine Projektarbeit einzureichen. Das Thema kann aus einem breit gefächerten Projektangebot ausgewählt werden. Neben Einzel- und Gruppenarbeiten sind auch gemeinsame Arbeiten mit Schüler/innen einer Partnerschule in Mittel- und Osteuropa erwünscht. Einsendeschluss ist der 31. Januar 2015, weitere Informationen im Internet unter www.schuelerwettbewerb.eu/.

Erfolgreiche EU-Initiative „Mayors Adapt“

An der EU-Initiative „Mayors Adapt“ zur Anpassung an den Klimawandel beteiligen sich mehr als 100 europäische Kommunen, darunter aus Nordrhein-Westfalen die Städte Aachen und Arnsberg und bald auch Münster. Die EU-Initiative wurde im Frühjahr 2014 von der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur im Rahmen des Konvents der Bürgermeister gestartet. Die Unterzeichnerkommunen verpflichten sich, innerhalb von zwei Jahren nach Beitritt eine lokale Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten. Im Gegenzug erhalten sie Unterstützung bei lokalen Klimaschutzmaßnahmen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit anderen Kommunen.

Europapreis des Europarates

Der Europarat zeichnet jährlich Kommunen in vier Stufen für vorbildliche Partnerschaftsarbeit aus: mit dem Europadiplom, der Ehrenfahne, der Ehrenplakette und als höchster Auszeichnung mit dem Europapreis. Bewerben können sich alle Städte und Gemeinden der 49 Mitgliedstaaten des Europarates. Bei erstmaliger Bewerbung sind neun Fragen eines Fragebogens zu beantworten. Die Bewerbung bleibt mehrere Jahre gültig. Dabei muss die Kommune jährlich einen Tätigkeitsbericht über ihr Engagement vorlegen, um eine Auszeichnung der nächsthöheren Stufe erhalten zu können. Bewerbungsschluss ist der 31. Dezember 2015, weitere Informationen

im Internet unter <http://www.assembly.coe.int/committee/ena/europapriz/prizesystem.htm>.

Kordfelder Vorsitzende des DStGB-Europaausschusses

Die Bürgermeisterin der Stadt Rheine, Dr. Angelika Kordfelder, ist neue Vorsitzende des Europaausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Bei der Sitzung am 21. und 22. Oktober 2014 in Trier wurde die bisherige Vizepräsidentin des DStGB-Europaausschusses zur Nachfolgerin des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Xanten, Christian Strunk, gewählt. Dieser hatte bei der jüngsten Kommunalwahl im Mai 2014 nicht wieder für das Amt kandidiert.

Wettbewerb zu „Entwicklung“

Anlässlich des Europäischen Jahres der Entwicklung 2015 geht es beim 62. Europäischen Wettbewerb um das Thema „Entwicklung“. In zwölf altersgerechten Aufgabenstellungen sind Schüler/innen aller Altersgruppen und Schulformen aufgerufen, sich kreativ und kritisch mit europäischer Entwicklungszusammenarbeit und Europas Verantwortung für die Welt auseinanderzusetzen. Gefragt sind nicht nur Beiträge zu europäischen Hilfeleistungen, sondern auch zur globalen Verantwortung für Natur, Klima und Ressourcen sowie zu nachhaltigen Konzepten für weltweiten Handel, Landwirtschaft und Konsum. Einsendeschluss in Nordrhein-Westfalen ist der 6. Februar 2015, weitere Informationen im Internet unter www.europaeischerwettbewerb.de/.



Gebrauch von E-Zigaretten in NRW-Gaststätten

Gastwirte sind nach dem nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) nicht verpflichtet, den Gebrauch sog. E-Zigaretten in ihren Betrieben zu unterbinden (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 4. November 2014
- Az.: 4 A 775/14 -

Der Kläger betreibt in Köln eine Gaststätte und duldet dort den Gebrauch von E-Zigaretten durch seine Gäste. Die Stadt Köln drohte ihm Ordnungsmaßnahmen an, sollte er den ihrer Meinung nach durch das NiSchG NRW untersagten Konsum von E-Zigaretten in seiner Gaststätte nicht unterbinden. Der Kläger beehrte daraufhin die gerichtliche Feststellung, dass der Konsum einer E-Zigarette vom NiSchG NRW nicht erfasst sei. Bei E-Zigaretten entstehe mangels Verbrennungsvorgangs kein Rauch; die Inhaltsstoffe würden vielmehr nur verdampft. Die Einbeziehung der E-Zigarette in das Rauchverbot sei zudem verfassungswidrig.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Das OVG hat die Berufung der Stadt Köln zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen aus: Das NiSchG NRW enthalte keine ausdrücklichen Regelungen zur E-Zigarette. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NiSchG NRW sei "das Rauchen" in bestimmten Einrichtungen verboten, so auch in Gaststätten. Unter Rauchen sei nach allgemeinem und fachlichem Sprachgebrauch das Einatmen von Rauch zu verstehen, der bei der Verbrennung von Tabakwaren entstehe. Beim Gebrauch einer E-Zigarette finde jedoch kein Verbrennungsprozess, sondern ein Verdampfungsvorgang statt.

Zudem handele es sich bei der verdampften Flüssigkeit (Liquid) nicht um ein Tabakprodukt im Rechtssinne, weil sie nicht zum Rauchen bestimmt sei. Das gelte auch für das in vielen Liquids enthaltene Nikotin. Mit der Entstehungsgeschichte des NiSchG NRW lasse sich eine Anwendung des Rauchverbots auf E-Zigaretten ebenfalls nicht rechtfertigen. Bei Erlass des NiSchG NRW im Jahr 2007 habe der Gesetzgeber die E-Zigarette nicht im Blick

gehabt. Bei der Änderung des Gesetzes im Jahr 2012 habe er zwar die Absicht gehabt, die E-Zigarette wie herkömmliche Zigaretten zu behandeln.

Den Wortlaut der Verbotsnorm habe er aber nicht entsprechend geändert. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um den Adressaten der Norm deren Anwendungsbereich hinreichend deutlich zu machen. Zudem diene das NiSchG allein dem Schutz vor Gefahren des Passivrauchens. Mögliche Gefahren durch E-Zigaretten seien damit jedenfalls weder identisch noch vergleichbar. Die Gefährlichkeit einer E-Zigarette für „Passivdampfer“ sei bislang nicht hinreichend erforscht, geschweige denn nachgewiesen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Aufenthaltsrecht für türkische Kinder

Ein im Bundesgebiet geborenes Kind eines türkischen Arbeitnehmers, das nach der derzeitigen Rechtslage einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, kann sich nicht auf die früher geltende Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht berufen. Die Erstreckung der Aufenthaltserlaubnispflicht auf unter 16-jährige Ausländer ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt (nichtamtliche Leitsätze).

BVerwG, Urteil vom 6. November 2014
- Az.: 1 C 4.14 -

Der Kläger wurde im Jahre 2011 in Deutschland geboren und besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Sein Vater reiste im Jahre 1994 ein, ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sowie ordnungsgemäß als Arbeitnehmer beschäftigt.

Der beklagte Landkreis lehnte im Februar 2012 den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab, weil sein Lebensunterhalt nicht gesichert sei. Ein erlaubnisfreier Aufenthalt komme nicht in Betracht, da die sog. Stillhalteklausele des Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 (ARB 1/80) auf den hier betroffenen Bereich der Familienzusammenführung nicht anwendbar sei. Der Kläger beehrte im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Aufhebung der erlassenen Abschiebungsandrohung sowie die Feststellung, dass er sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Diesem Begehren hat das Verwaltungsgericht entsprochen und die Sprungrevision gegen sein Urteil zugelassen.

Auf die Revision des Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht dieses Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger kann sich auf das assoziationsrechtliche Verschlechterungsverbot (Art. 13 ARB 1/80) berufen, das neue Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt verbietet. Nach der jüngeren Rechtsprechung des EuGH ist die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 auch auf Regelungen anwendbar, die das Recht des türkischen Arbeitnehmers auf Familiennachzug berühren.

Denn eine Regelung, die die Familienzusammenführung erschwert, kann dazu führen, dass er sich zwischen einer Tätigkeit im Bundesgebiet und dem Familienleben in der Türkei entscheiden muss. Da es nach Art. 13 ARB 1/80 maßgeblich darauf ankommt, ob die Rechtsstellung des türkischen Arbeitnehmers beeinträchtigt wird, reicht in diesem Fall dessen ordnungsgemäßer Aufenthalt und dessen ordnungsgemäße Beschäftigung aus.

Die Einführung einer Aufenthaltserlaubnispflicht durch § 33 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bewirkt eine „neue Beschränkung“ im Sinne des Art. 13 ARB 1/80, da sie eine Verschlechterung der durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 Ausländergesetz (AuslG) 1965 gewährten Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht darstellt. Die

Aufhebung der Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht für unter 16-Jährige dient jedoch einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses i. S. der neueren EuGH-Rechtsprechung, nämlich einer effektiven Zuwanderungskontrolle, und ist hier auch nach Art und Umfang gerechtfertigt.

Verfassungs-Konformität des Rundfunkbeitrags

Der Rundfunkbeitrag, der seit 2013 im privaten Bereich für jede Wohnung erhoben wird, ist verfassungsgemäß und nicht zu beanstanden (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Köln, Urteile vom 16. Oktober 2014
- Az.: 6 K 6618/13 und 6 K 7041/13 -

Das Verwaltungsgericht wies die Klagen ab, die sich gegen den neuen Rundfunkbeitrag für private Haushalte richteten. Die Kläger hatten vor allem geltend gemacht, der neu eingeführte haushaltsbezogene Rundfunkbeitrag stelle keinen Beitrag, sondern eine unzulässige Steuer dar. Zudem verstoße er gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil er unabhängig von der Zahl der im Haushalt lebenden Personen und dem Vorhandensein von Rundfunkgeräten in der Wohnung erhoben werde. Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Zur Begründung führte der Vorsitzende im Rahmen der mündlichen Verhandlung unter anderem aus, bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich um eine verfassungsgemäße, nicht steuerliche Abgabe, die die Länder gemeinsam im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hätten regeln dürfen. Insbesondere werde im privaten Bereich mit der Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung die Möglichkeit der Rundfunknutzung als abzugeltdeter Vorteil sachgerecht erfasst. Es komme daher nicht darauf an, ob in einer Wohnung tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten würden. Daher sei auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennbar.

Nichtzulassung eines Schaustellers zum Weihnachtsmarkt

Es ist zulässig, dass der Veranstalter eines Weihnachtsmarktes in einem Gesamtkonzept bestimmte Stellplatzgrößen beschließt, solange diese Auswahl sachlich gerechtfertigt ist (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Köln, Urteil vom 30. Oktober 2014
- Az.: 1 K 4123/14 -

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit dem Urteil entschieden, dass die Nichtzulassung eines Schaustellers zum Bonner Weihnachtsmarkt rechtmäßig gewesen ist. Der Kläger beehrte mit seinem Glühweinstand die Zulassung zum Bonner Weihnachtsmarkt 2014. Diesen Antrag lehnte die beklagte Stadt Bonn ab, da dem Glühweinstand des Klägers schon aufgrund seiner Größe kein Platz zugewiesen werden könne. Die für den Gestaltungsplan zuständigen Gremien hätten sich dafür entschieden, an dem Standort, der in den vergangenen Jahren dem Kläger zugewiesen wurde, einen kleineren Getränkestand vorzusehen. Alternative Standorte kämen für den beantragten Glühweinstand nicht in Betracht.

Diese Auswahlentscheidung ist nach Ansicht der Kammer durch das Gestaltungsermessen der Beklagten gedeckt. Es sei zulässig, in einem Gesamtkonzept bestimmte Stellplatzgrößen zu beschließen, solange diese Auswahl sachlich gerechtfertigt sei. Im konkreten Fall sei es daher nicht zu beanstanden, dass die Beklagte wegen der an anderer Stelle vorhandenen größeren Ausschänke mit Sitzflächen an dem streitgegenständlichen Standplatz mehr Freifläche vorgesehen habe, um damit dem Bedürfnis der Weihnachtsmarktbesucher nach Sitz- und Stehplätzen ausgewogen Rechnung zu tragen.



BEILAGENHINWEIS Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Verlages C. H. Beck, München bei. Wir bitten unsere Leser um Beachtung



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
Januar/Februar 2015:
Flüchtlinge**



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

Wir fördern und unterstützen Ihr Engagement!

Der GVV-Ehrenamtspreis 2015

Gemeinsam Verantwortung verwirklichen

Die Zivilgesellschaft Deutschlands ist ohne das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr vorstellbar. Rund 23 Mio. Menschen engagieren sich ehrenamtlich in rund 600.000 eingetragenen Vereinen und über 16.000 Stiftungen.

Das kulturelle, sportliche, soziale oder auch gesellschaftliche Leben in den Städten, Gemeinden und Kreisen wäre ohne das Engagement und den Einsatz der Bürgerinnen und Bürger ärmer. Neben der organisierten Form ehrenamtlichen Engagements findet auch bürgerschaftliche Initiative in nicht organisierter Form immer mehr Zulauf.

Mit dem GVV-Ehrenamtspreis unterstützt und fördert die GVV-Kommunalversicherung VVaG bürgerschaftliches Engagement in Deutschland.

Einmal jährlich wird die Summe von 10.000 EUR für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgelobt. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Der Preis würdigt damit Leistungen, die ehrenamtlich für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens erbracht werden. Er fördert Organisationen oder Personen, die sich für die Mitmenschen und deren Lebensumwelt auf unterschiedlichsten Betätigungsfeldern verantwortungsbewusst einsetzen. Mit dem GVV-Ehrenamtspreis soll Engagement, das z. T. im Verborgenen stattfindet, so in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt und das Interesse an bürgerschaftlichem Einsatz durch die öffentliche Anerkennung dieses wichtigen Beitrages für unsere Zivilgesellschaft gestärkt werden.

**Bewerben Sie sich bis zum 31.03.2015
unter www.ehrenamtspreis.gvv.de**

Auslober

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Teilnehmende

Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Vorschlagsberechtigte

Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise, Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Bewerungskriterien

Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Bewerbungsfrist

31.03.2015

Preis

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert

Preisverleihung

25.06.2015 im Kurhaus in Wiesbaden

Weiterführende Informationen

www.ehrenamtspreis.gvv.de

Kontakt

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Ehrenamtspreis
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de



Den besten Weg finden!

www.KommunalAgenturNRW.de

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge |
Kanalsanierung | Klimaschutz und Klimaanpassung | interkommunale Zusammenarbeit |
Finanzierung kommunaler Aufgaben | Konzessionsverträge | Personal- und Organisationsentwicklung |
Managementsysteme | Externe Beauftragtenfunktionen | Arbeitssicherheit |
Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz | Gebühren- und Beitragskalkulation |
Organisationsformen | Satzungen | europaweite und nationale Ausschreibungen für kommunale
Beschaffungen wie Abfall, Fahrzeuge, Klärschlamm Entsorgung, Gebäudereinigung ... | IT-Lösungen

Kommunal Agentur NRW GmbH | Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf
Tel.. 0211 / 430 77 0 | Fax: 0211 / 430 77 22 | www.kommunalagenturnrw.de | info@kommunalagenturnrw.de

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

